

Bericht und Antrag 27 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Subventionsvereinbarungen 2024 bis 2026

- Vereinbarungen mit Südpol Luzern, Kleintheater Luzern, Neubad Luzern
- Sonderkredite

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 566 vom 30. August 2023**

Vom Grossen Stadtrat mit drei Änderungen beschlossen am 26. Oktober 2023

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Die Dienstabteilung Kultur und Sport wurde Anfang 2021 vom Stadtrat beauftragt, eine kultur- und sportpolitische Standortbestimmung vorzunehmen und auf dieser Basis die zukünftige Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern abzuleiten. In einem umfassenden partizipativen Prozess entstanden daraus die Kulturagenda 2030 und das Sportkonzept 2030 mit verschiedenen Massnahmen zur Umsetzung der Leitbilder. Eine Massnahme daraus sind die Subventionsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen und Sportevents sowie deren Verlängerung von 2024 bis 2026.

Im Kulturbereich unterstützt die Stadt Luzern seit 2001 Luzerner Kulturbetriebe mit Subventionsvereinbarungen. Durch diese vertraglichen Regelungen über mehrere Jahre erhalten die Betriebe die Möglichkeit, längerfristig zu planen und zu arbeiten. Ein fester Bestandteil des Luzerner Kulturlebens wird damit gesichert. Auch im Sportbereich werden mehrjährige Subventionsvereinbarungen mit Erfolg eingesetzt. Diese werden mit Partnerinnen und Partnern abgeschlossen, welche mit grosser Kontinuität Sportanlässe veranstalten.

Praxis und Neuerungen ab 2024

Die aktuelle Subventionsperiode dauert vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023, weil die Stadt Luzern die Vereinbarungen um ein Jahr, zugunsten der Erstellung der Kulturagenda 2030 sowie des Sportkonzepts 2030, verlängerte. Die neue Subventionsperiode läuft daher lediglich über drei Jahre, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Hiervon ausgenommen ist die Subventionsvereinbarung mit dem Konzerthaus Schüür, welche gleichzeitig mit dem Umbau- und Sanierungsprojekt für die Periode 2022 bis 2026 vorgenommen wurde. Ab 2027 sollen alle Vereinbarungen mit den Subventionsnehmenden in der Kultur und im Sport wieder kongruent laufen.

Für den Verein Südpol Luzern, die Stiftung Kleintheater, den Verein Netzwerk Neubad sowie die Kunsthalle Luzern sind Beitragserhöhungen vorgesehen. Diese Erhöhungen sind essenziell und relevant für die inhaltliche wie strukturelle Stärkung der Kulturbetriebe und für ihr Wirken in der Stadt Luzern. So werden die Beiträge erhöht u. a. für konkrete Projekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kulturagenda 2030 und eine diesbezügliche inhaltliche Weiterentwicklung der Kulturbetriebe, für die Professionalisierung der Betriebe und die Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeberinnen sowie für faire Gagen an Kunst- und Kulturschaffende. Dadurch werden die kulturelle Vielfalt und die kulturelle Teilhabe unterstützt, der Kulturstandort Luzern weiter professionalisiert und die Strukturen des kulturellen Mittelbaus bedeutsam gestärkt.

Mit den beiden Dachverbänden der städtischen Kulturorganisationen und Sportvereine, der IG Kultur Luzern und dem Verein Sportstadt Luzern, wurden neu Subventionsvereinbarungen ausgearbeitet.

Kurz- und mittelfristige Investitionen

Kurzfristige Investition betriebliche Anpassungen Südpol Luzern

Der Südpol nimmt auf dem sogenannten «Kampus Südpol» im Hinblick auf das kulturelle, das gastronomische wie auch das räumliche Angebot eine zentrale Rolle ein. Er ist gleichermassen Begegnungs-, Austausch- und Forschungsort für die Kunst- und Kulturschaffenden, die Schulen und Hochschulen als auch für das Publikum. Die Erfahrungen im aktuellen Betrieb zeigen, dass insbesondere in vier Infrastrukturbereichen (Küche, Arbeitsplatzsituation, Club und Veranstaltungstechnik) dringender Handlungsbedarf zugunsten eines optimierten und sicheren Betriebs besteht. Die Anpassungen der Infrastruktur sind notwendig, damit das Haus auch in Zukunft erfolgreich betrieben werden kann und dabei aktuelle Sicher-

heits- und Hygienestandards eingehalten werden. Der Sonderkredit für die Investitionskosten für betriebliche Anpassungen des Kulturbetriebs Südpol wird mit einem separaten Bericht und Antrag beantragt und im ordentlichen Prozess der Investitionsplanung eingegeben.

Mittelfristige Investition Sanierung Leichtathletikanlage

Die Leichtathletikanlage auf der Luzerner Allmend wurde 1982 erstellt und ist mittlerweile 40 Jahre alt. Die Spuren der Zeit sind auch an der Leichtathletikanlage ersichtlich – sie präsentiert sich heute in einem «gebrauchten», sanierungsbedürftigen Zustand. Den Anforderungen des Spitzen-Leichtathletik-Meetings, des Internationalen Leichtathletikverbands und nicht zuletzt auch den Anforderungen und Erwartungen der Athletinnen und Athleten und der städtischen Leichtathletikvereine wird sie nicht mehr gerecht. Es sind grössere Investitionen sowie Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an der Anlage fällig.

Das jährlich stattfindende Leichtathletikmeeting auf der Allmend ist ein Sportevent mit internationaler Ausstrahlung und von hoher nationaler und regionaler Attraktivität. Aufgrund des idealen Termins im Sommer wird es von den Athletinnen und Athleten oftmals als wichtiges Qualifikationsmeeting für Grossevents (EM, WM, Olympiade) genutzt und bringt so die Weltelite der Leichtathletik nach Luzern. Entsprechend ist das Meeting auch international in den Medien präsent: als medial grösste Sportveranstaltung der Stadt Luzern mit einer TV-Live-Übertragung in 60 Länder der Welt mit Zuschauerzahlen im zweistelligen Millionenbereich.

Die Dienstabteilung Kultur und Sport erachtet eine Ertüchtigung der Leichtathletikanlage als notwendig für den städtischen Breiten- und Leistungssport sowie vor allem auch, um das internationale Spitzen-Leichtathletik-Meeting langfristig in Luzern durchführen und präsentieren zu können.

Die Kosten der Sanierung der Leichtathletikanlage werden mittels separaten Berichtes und Antrages abgeholt und in den ordentlichen Prozess der Investitionsplanung eingegeben.

Kreditrechtliche Kompetenzen

Aufgrund der Jahresbetreffnisse und der Laufzeit fallen die Verträge mit dem Verein Südpol Luzern, der Stiftung Kleintheater und dem Verein Netzwerk Neubad in die Kompetenz des Grossen Stadtrates.

Die Verträge mit dem Verein Fumetto, dem Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle Luzern), der Stiftung Gletschergarten Luzern, der Stiftung World Band Festival, dem Verein Lucerne Blues Festival, der IG Kultur Luzern, dem Verein Lucerne Marathon (SwissCityMarathon), dem Verein Spitzen Leichtathletik Luzern, der Lucerne Regatta Association, dem Verein Luzerner Stadtlauf und dem Verein Sportstadt Luzern fallen in die Kompetenz des Stadtrates.

Die im vorliegenden Bericht und Antrag behandelten Institutionen leisten am Standort Luzern einen wesentlichen und massgeblichen Beitrag zum Kultur-, Sport- und Veranstaltungsangebot. Sie sprechen unterschiedliche Publika an, bedienen verschiedenste Sparten und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ihre Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kulturagenda 2030 und dem Sportkonzept 2030 der Stadt Luzern weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	6
1.1 Kulturpolitik	6
1.2 Sportpolitik	7
1.3 Verträge in der Kultur- und Sportförderung	8
2 Subventionsvereinbarung 2019–2023	9
3 Subventionsperiode 2024–2026	9
3.1 Weiterführen der bisherigen Praxis	10
3.2 Subsidiarität	10
4 Verträge in der Kompetenz Grosser Stadtrat	11
4.1 Südpol Luzern	11
4.1.1 Reorganisation Betrieb 2018	11
4.1.2 Heutiger Betrieb	12
4.1.3 Antrag um Subventionserhöhung Südpol Luzern	12
4.1.4 Begründung Südpol Luzern	12
4.1.5 Haltung Stadt Luzern.....	13
4.1.6 Investitionsbedarf Kulturbetrieb Südpol.....	15
4.2 Kleintheater Luzern	17
4.2.1 Heutiger Betrieb	17
4.2.2 Antrag auf Subventionserhöhung Kleintheater Luzern	17
4.2.3 Begründung Kleintheater Luzern	17
4.2.4 Haltung Stadt Luzern.....	18
4.3 Neubad Luzern	19
4.3.1 Heutiger Betrieb	19
4.3.2 Antrag um Subventionserhöhung Neubad Luzern.....	20
4.3.3 Begründung Neubad Luzern.....	20
4.3.4 Haltung Stadt Luzern.....	20
4.3.5 Antrag Gebrauchsleihe Neubad Luzern	21
4.3.6 Haltung Stadt Luzern.....	21
5 Verträge in der Kompetenz Stadtrat	23
5.1 Verträge Kultur	23
5.1.1 Verein Fumetto.....	23
5.1.2 Kunsthalle Luzern	23
5.1.3 Stiftung Gletschergarten.....	24
5.1.4 World Band Festival	25
5.1.5 Blues Festival.....	25
5.2 Verträge Sport	25
5.2.1 Lucerne Regatta Association.....	25

5.2.2	SwissCityMarathon – Lucerne	26
5.2.3	Spitzen Leichtathletik Luzern	26
5.2.4	Luzerner Stadtlauf	28
6	Subventionsvereinbarungen mit Dachverbänden Kultur und Sport	29
6.1	IG Kultur Luzern	29
6.1.1	Leistungsvereinbarung 2024–2026	29
6.2	Sportstadt Luzern	30
6.2.1	Pilotphase 2019–2022	30
6.2.2	Leistungsvereinbarung 2024–2026	30
7	Finanzielle Ressourcen	32
8	Kreditrecht und zu belastendes Konto	34
9	Politische Würdigung	35
10	Antrag	36

Anhang

1	Vertrag Südpol Luzern, Gebrauchsleihe- und Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten
2	Vertrag Kleintheater Luzern, Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten
3	Vertrag Neubad Luzern, Subventionsvereinbarung und Gebrauchsleihevertrag

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Kulturpolitik

Die Dienstabteilung Kultur und Sport wurde Anfang 2021 vom Stadtrat beauftragt, eine kulturpolitische Standortbestimmung vorzunehmen und auf dieser Basis die zukünftige Kulturförderung der Stadt Luzern abzuleiten.

Der umfassende Prozess der Standortbestimmung und Strategieentwicklung war über fünf Phasen angelegt und mit impulsgebenden partizipativen Formaten (Befragungen, Interviews, Forumsveranstaltungen) ausgestaltet. Auf dieser Basis entwickelte die Kulturförderung der Stadt Luzern im Folgenden das neue Leitbild Kulturförderung 2030 und die Kulturagenda 2030.

Die neue Kulturagenda 2030 basiert auf folgender Vision:
«Die Stadt Luzern ist Kultur.»

Das Leitbild Kulturförderung nimmt Stellung zur zukünftigen Vision der Kulturagenda 2030 und der damit verbundenen Kulturförderung. Die Stärke der Kulturstadt Luzern ist die kulturelle Vielfalt, dies hat sich in der Standortbestimmung über alle Formate eindrücklich herauskristallisiert. Auf dieser Stärke werden ebenso der Kulturbegriff der Kulturagenda 2030 konkretisiert, die kulturpolitischen Leitsätze abgeleitet und die zukünftigen Fördergrundlagen definiert:

- Die Kulturstadt Luzern ist breit, bunt und vielfältig. Ihre Stärken liegen in der Vielfalt des kulturellen Schaffens und Angebots, von der Nische zum Bekannten, vom Freien zum Etablierten, vom Kleinen zum Grossen – mit lokaler, regionaler, nationaler wie internationaler Ausstrahlung.
- Sie baut auf Bestehendem und Bewährtem auf und gestaltet neu, anders und zukunftsorientiert durch innovative und interdisziplinäre Projekte, Formate und Kooperationen.
- Sie nutzt das Kreativpotenzial als wichtigen Bestandteil für die Stadtentwicklung und eine wichtige Quelle der städtischen Lebensqualität.

Auf der Grundlage von Vision, Kulturbegriff wie auch Bedeutung von Kunst und Kultur für die Stadt Luzern formuliert die Stadt Luzern Grundprinzipien quasi als kulturpolitische Leitsätze, die der zukünftigen Förderung unterliegen. Sie sind unterteilt in die Bereiche «Vielfältige Kulturstadt Luzern», «Mehrwert Kultur», «Kooperation und Dialog», «Kultur- und Förderverständnis» und «Rahmenbedingungen».

Die Kulturagenda 2030 benennt die zukünftige Kulturförderung der Stadt Luzern und stützt sich auf die Ergebnisse der kulturpolitischen Standortbestimmung. Sie geht von einem einheitlichen Verständnis des Kulturbegriffs und der Bedeutung von Kultur für die Stadt Luzern aus. Der Vision einer vielfältigen Kulturstadt unterliegen Grundprinzipien in Form von Leitsätzen. Entlang dieser kultur- wie förderpolitischen Leitsätze formuliert die Kulturagenda 2030 vier Förderschwerpunkte und Governance-Richtlinien. Diesen unterliegen verschiedene Handlungsfelder mit entsprechenden übergeordneten Massnahmen. Basis für eine erfolgreiche Förderung bilden die Fördergrundlagen (Instrumente, Reglemente, Kriterien) sowie die Partizipation und der Dialog mit den verschiedenen Stakeholdern und der kunst- und kulturbegeisterten Bevölkerung.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung des kulturellen Mittelbaus gelegt. Die mittelgrossen Kulturbetriebe mit gefestigten Strukturen sind massgeblich beteiligt an der kulturellen Vielfalt, fördern die kulturelle Teilhabe, tragen zur Identität der Stadt Luzern als Kulturstadt bei und sind besorgt um eine regionale Vernetzung. Der Zerfall der regionalen Kulturförderung (RKK), verursacht durch verschiedene Gemeindeaustritte, zeigt die Fragilität des solidarischen Kulturfinanzierungssystems zu Ungunsten der Kulturstrukturen mit regionaler Ausstrahlung. Zahlreiche dieser Strukturen mit regionaler Ausstrahlung befinden sich auf städtischem Boden, und der Wegfall einer regionalen Finanzierung hätte substantielle Auswirkungen auf sie.

Die Stadt Luzern weist in den Subventionsvereinbarungen mit den Institutionen des kulturellen Mittelbaus eine Erhöhung der Subvention aus, da es sich u. a. um einen Handlungsbedarf struktureller Art wie auch um eine Weiterentwicklung im kulturellen Bereich handelt.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf den fairen Gagen und der sozialen Sicherheit. Kunst- und Kulturschaffende weisen aufgrund ihrer Beschäftigungsstrukturen oft eine lückenhafte soziale Sicherheit auf, was vor allem im Hinblick auf die Altersvorsorge herausfordernde Auswirkungen mit sich bringt. Auch ist die Einkommenssituation vieler Kunstschaffender ungenügend. Die Stadt Luzern greift deshalb die nationale Thematik von fairen Gagen und der sozialen Sicherheit in ihrer Förderung auf. Sie engagiert sich in ihrer Förderung für faire Gagen im Kunst- und Kulturschaffen und weist darauf hin, dass den Künstlerinnen und Künstlern faire Gagen nach Richtwerten des jeweiligen Dachverbandes bezahlt werden. Zudem spricht sich die Stadt Luzern in den Subventionsvereinbarungen für Empfehlungen hinsichtlich sozialer Sicherheit aus.

1.2 Sportpolitik

Die Dienstabteilung Kultur und Sport wurde Anfang 2021 vom Stadtrat beauftragt, eine sportpolitische Standortbestimmung vorzunehmen und auf dieser Basis die zukünftige Sportförderung der Stadt Luzern abzuleiten.

Der umfassende Prozess der Standortbestimmung und Strategieentwicklung war über fünf Phasen angelegt und mit impulsgebenden partizipativen Formaten (Befragung, Interviews, Workshops) ausgestaltet. Auf dieser Basis entwickelte die Sportförderung der Stadt Luzern im Folgenden das neue Sportleitbild 2030 und das Sportkonzept 2030.

Das neue Sportkonzept 2030 basiert auf folgender Vision:

«Die Stadt Luzern bewegt!»

Bewegung und Sport leisten einen bedeutenden Beitrag zu einer guten Lebensqualität der Stadtluzernerinnen und -luzerner und bilden die Grundlage für eine positive und nachhaltige Entwicklung der städtischen Gesellschaft. Dafür sorgen folgende Leitgedanken:

- In der Stadt Luzern gehören Sport und Bewegung zum Selbstverständnis.
- In der Stadt Luzern sind Sport und Bewegung sichtbar und für alle zugänglich.
- Die Stadt Luzern schenkt der Niederschwelligkeit von Sportangeboten besondere Beachtung.
- Die Stadt Luzern legt den Schwerpunkt der Förderung auf den Bereich des Jugend- und Breitensports.
- Die Stadt Luzern fördert den Leistungssport über entsprechende Infrastrukturen.

Auf der Grundlage von Vision, Sport- und Bewegungsbegriff wie auch der Bedeutung von Sport und Bewegung formulierte die Stadt Luzern sportpolitische Leitsätze, die der zukünftigen Förderung unterliegen. Sie sind unterteilt in die Schwerpunkte «Sport- und Bewegungsangebote», «Anlagen und Infrastrukturen», «Finanzielle Förderung», «Beratung und Vernetzung». Die zukünftige Sportförderung der Stadt Luzern baut auf diesen Schwerpunkten auf.

Zudem haben sich die bestehenden Förderbereiche «Förderung durch Angebote für Kinder und Jugendliche», «Finanzielle Förderung», «Förderung durch Infrastruktur» und «Förderung durch Beratung» bewährt und werden in ihrer Ausgestaltung weiterentwickelt und fortgeführt.

Ein besonderes Augenmerk wird dem sportlichen Ehrenamt in der Förderpraxis gelten. Die Stadt Luzern weiss um die Wichtigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Bezug auf funktionierende Vereinsstrukturen. Durch gesellschaftliche Veränderungen und durch die Zunahme des ungebundenen Sports in den letzten Jahren sind ihr die Herausforderungen bekannt. Entsprechend unterstützt die Stadt Luzern das Ehrenamt sowie Bestrebungen diesbezüglich und erachtet es als wichtig, Vereine mittels Beratungsangeboten und Hilfestellungen zu entlasten.

1.3 Verträge in der Kultur- und Sportförderung

Bezug nehmend auf den Grundlagenbericht «Kultur-Standort Luzern» und den Planungsbericht zur städtischen Kulturpolitik aus dem Jahr 2001 und gestützt auf langjährige Praxis, sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge von der Stadt erhalten, und der Stadt Luzern mittels mehrjähriger Subventionsvereinbarungen geregelt. Darin werden Leistungen der Beitragsempfängerinnen und -empfänger definiert und die Beiträge der Stadt zur Abgeltung dieser Leistungen über eine bestimmte Laufzeit (i. d. R. vier Jahre) fest zugesichert (mit Budgetvorbehalt).

Auch in der Sportförderung werden seit 2003 Subventionsvereinbarungen mit Leistungskomponenten eingesetzt. Diese wurden mit Partnerinnen und Partnern abgeschlossen, welche regelmässig Sportanlässe veranstalten.

Die Verträge haben für beide Seiten den Vorteil einer Planbarkeit und Verbindlichkeit. Die Stadt kann ihr Beitragswesen entsprechend planen, und die Kultur- und Sportorganisationen verfügen über Planungssicherheit über mehrere Jahre. Gemeinsam wird festgehalten, welche Erwartungen mit der Ausrichtung von Beiträgen durch die Stadt Luzern verbunden sind und welche Ziele erreicht werden sollen.

2 Subventionsvereinbarung 2019–2023

Die Subventionsperiode 2019 bis 2022 dauerte vier Jahre und wurde anlässlich der Projektaufträge zur sport- und kulturpolitischen Standortbestimmung um ein Jahr bis 2023 verlängert (B+A 4 vom 26. Januar 2022: «Kultur und Sport. Verlängerung der Subventionsvereinbarungen 2019–2022 um ein Jahr» [\[Link\]](#)).

Mit folgenden Institutionen wurden Subventionsvereinbarungen bis 2022 abgeschlossen, welche auf der Basis des B+A 24 vom 17. Oktober 2018: «Kultur und Sport. Subventionsverträge mit Leistungskomponenten 2019–2022» ([Link](#)) und des B+A 4 vom 16. Januar 2019: «Verein Südpol. Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente. 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022» ([Link](#)) bestätigt wurden:

- Verein Südpol Luzern;
- Stiftung Kleintheater Luzern;
- Verein Fumetto Luzern;
- Verein Kunsthalle Luzern;
- Stiftung Gletschergarten Luzern;
- Verein Netzwerk Neubad;
- Stiftung World Band Festival;
- Verein Luzerner Blues Session;
- Verein Lucerne Blues Festival;
- Lucerne Regatta Association;
- Verein SwissCityMarathon – Lucerne;
- Spitzen Leichtathletik Luzern;
- Verein Luzerner Stadtlauf.

Die Vereinbarung mit dem Verein Konzerthaus Schüür wurde aufgrund der Sanierung für den Zeitraum 2022 bis 2026 abgeschlossen und wird im Verlauf des Jahres 2026 neu verhandelt (B+A 7 vom 17. März 2021: «Konzerthaus Schüür: Sanierung und Erweiterung. Sonderkredit für die Ausführung. Sonderkredit für Gebrauchsleihevertrag und Subventionsvereinbarung» [\[Link\]](#)).

3 Subventionsperiode 2024–2026

Die neue Subventionsperiode dauert drei Jahre vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Die Dauer von drei Jahren ist bewusst gewählt, damit alle Vereinbarungen inkl. Konzerthaus Schüür ab 2027 wieder kongruent laufen.

Die neue Subventionsperiode 2024–2026 bezieht sich auf das Leitbild Kulturförderung 2030 und die neue Kulturagenda 2030 sowie auf das Leitbild Sportförderung 2020 und das neue Sportkonzept 2030 der Stadt Luzern. Auf dieser Basis wurden die Subventionsvereinbarungen ausgearbeitet, welche ebenso als Massnahme aus der Kulturagenda 2030 und dem Sportkonzept 2030 hervorgehen. Die ausgearbeiteten Subventionsvereinbarungen beziehen sich auf Massnahmen und Leistungsaufträge aus der Kulturagenda 2030 und dem Sportkonzept 2030 und tragen wesentlich zur Umsetzung der neuen Strategien in Kultur und Sport bei.

3.1 Weiterführen der bisherigen Praxis

Für die neue Subventionsperiode wird die bestehende Praxis fortgeführt. Diese Praxis wurde durch die aktuelle kultur- und sportpolitische Vernehmlassung bestätigt.

Folgende Grundlagen und Kriterien werden wieder angewendet:

- In der Kultur: Verträge werden abgeschlossen mit Institutionen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 100'000.– und mehr erhalten;
- Im Sport: Verträge werden mit Veranstalterinnen und Veranstaltern sportlicher Grossanlässe abgeschlossen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 30'000.– und mehr erhalten;
- Berücksichtigung der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern;
- Für Verträge, die in der Kompetenz des Grossen Stadtrates liegen, werden die Leistungsziele mithilfe der Balanced-Scorecard-Methode (BSC) definiert;
- Für Verträge in der Kompetenz des Stadtrates werden die Aufträge allgemeiner definiert. Die Evaluation geschieht anhand von Jahresbericht und Jahresrechnung gemäss der bisherigen Praxis des Gesetzes und durch ein jährliches Reporting.

Grundsätzlich müssen sämtliche Institutionen und Vereine folgende Kriterien erfüllen, um als Vertragspartner infrage zu kommen:

- Sitz und Hauptaktivität in der Stadt Luzern;
- Langjähriger Bezug zur Stadt und/oder eine langjährige Praxis in der jeweiligen Sparte;
- Beitrag an das gesellschaftliche und soziale Leben in der Stadt Luzern und der Region Luzern;
- Professionalität (strategische und operative Ebene, qualifizierte Mitarbeitende);
- Ganzjährige Strukturen, die Kontinuität aufweisen;
- Agieren im öffentlichen Interesse der Stadt Luzern;
- Überregionale, nationale oder internationale Ausstrahlung;
- Partizipativer Charakter im Sinne von Mitgliedern, Besuchenden oder Teilnehmenden (Öffentlichkeit);
- Imageträger für die Stadt Luzern.

3.2 Subsidiarität

Die städtischen Beiträge sind subsidiär, d. h., der Stadtrat erwartet, dass die Institutionen mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen und möglichst viele Eigenmittel einbringen. Er geht davon aus, dass die Akteure und Akteurinnen Sponsorenbeziehungen aktiv suchen, Fundraising betreiben und entsprechende Zusammenarbeitsformen eingehen. Dies erfordert sehr viel Engagement und persönlichen Einsatz der Verantwortlichen.

Wenn im Folgenden verschiedentlich Erhöhungen bzw. Anpassungen der städtischen Beiträge vorgeschlagen werden, so ist zu beachten, dass es sich in allen Fällen um öffentliche Beiträge an Institutionen handelt, die Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen. Diese Leistungen beruhen in allen Fällen auf einem grossen Engagement von zahlreichen Freiwilligen. Weitere Kosten werden durch die Professionalisierung der Institutionen und Vereine generiert – auch wenn in vielen Fällen vor allem kleinere professionelle Strukturen gebildet wurden. Zusätzlich spielt die Weiterentwicklung der Subventionsnehmenden eine zentrale Rolle, die wiederum massgeblich für die Erhöhungen der städtischen Beiträge verantwortlich war.

4 Verträge in der Kompetenz Grosser Stadtrat

4.1 Südpol Luzern

Der Verein Südpol Luzern betreibt seit 2008 im Auftrag der Stadt Luzern einen öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb im Bereich der darstellenden Künste. Durch seine Aktivitäten bereichert der Verein das kulturelle Angebot für das Publikum und belebt das künstlerische Schaffen. Er ist sowohl Produktionsstätte als auch Veranstaltungsort und kooperiert mit professionellen Veranstaltern und Produzentinnen der lokalen, nationalen und internationalen Szene.

Der Südpol Luzern geniesst einen nationalen Ruf und ist stark verankert in der Stadt und der Region Luzern. Dazu gehören vor allem das vielfältige Programm, welches verschiedene Besuchergruppen anspricht, und die Zusammenarbeit mit der Stadtluzerner Kulturszene. Der Kulturbetrieb Südpol Luzern ist ein wichtiger Teil der IG Kampus Südpol Luzern und steht als Begegnungsort den verschiedenen Partnerinnen und Partnern auf diesem Areal zur Verfügung (Hochschule Luzern – Musik, Musikschule Luzern, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und weitere Nutzniessende).

4.1.1 Reorganisation Betrieb 2018

Auf Anfang Juli 2018 kündigte der gesamte Vorstand des Vereins Südpol überraschend seinen Rücktritt an. Der Verein und der Kulturbetrieb Südpol standen damit vor einer veritablen Krise. Der unerwartete Rücktritt des Vorstandes im Juli 2018 brachte eine länger schwelende Problematik ans Licht. Dabei ging es um die Fragen, wie Vorstandsarbeit definiert und wie ein Kulturbetrieb organisiert und positioniert wurde. Der bis August 2018 amtierende Vorstand verstand seine Rolle explizit als strategisches Führungs- und Aufsichtsgremium und delegierte praktisch alle operativen Belange bzw. Fragen rund um die Betriebsorganisation und -führung. Damit entstand ein sehr selbstständiger Betrieb – die Frage, welche Aufgaben eigentlich dem Vorstand zukommen sollten, kam betriebsintern auf.

Der im August 2018 neu gewählte Vorstand hat sich den Herausforderungen gestellt, um mit grossem Engagement den Kulturbetrieb Südpol in eine fruchtbare Zukunft zu führen. Der Vorstand setzte sich zum Ziel, unter Einbezug möglichst aller Interessenvertretungen und einer möglichst breiten Basis, ein Betriebskonzept zu überarbeiten. Zur Diskussion standen die Art der Betriebsführung, die künstlerische Ausrichtung, künstlerische Schwerpunkte und deren Umsetzung. Der Prozess zur Überarbeitung des Betriebskonzepts wurde aus Sicht des Stadtrates als wichtig erachtet und hatte im Verein Südpol, aber auch bei den Nutzenden zu einer kritischen Hinterfragung in künstlerischer und in betrieblicher Hinsicht geführt. Der Einbezug von Interessenvertreterinnen und -vertretern sollte zu einer Stärkung des Kulturbetriebs Südpol durch die lokale Szene führen und somit die gewünschte Verankerung in der Basis stärken.

Der breite Einbezug zahlreicher Interessengruppen rund um den Südpol fand seinen deutlichen Niederschlag im Betriebskonzept, im Bereich Programmation und Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb Südpol setzte damit auf ein Gremium, welches Programm und Projekte in strategischen Partnerschaften realisierte und somit nicht nur den Einbezug der Szene, sondern auch die Akzeptanz durch die Szene förderte.

Das im Rahmen des Betriebskonzepts entwickelte Führungsmodell, das sehr stark partizipativ angelegt ist und eine nicht hierarchische Organisation mit sich bringt, barg aus Sicht des damaligen Stadtrates Chancen und Risiken, hat sich aber mit der Zeit bewährt. Auch die nahe Begleitung der Dienstabteilung Kultur und Sport und das jährliche Reporting vor der Bildungskommission des Grossen Stadtrates haben zu dieser positiven Entwicklung des Kulturbetriebs beigetragen.

Die mit dem alten Vorstand übertragene Überschuldung des Vereins im Jahr 2018 konnte zwar in diesen fünf Jahren nicht behoben werden, jedoch konnte der neu gewählte Vorstand mittels neuen Betriebskonzepts und viel Eigenleistung die Überschuldung drosseln und minimieren. Diese positive Entwicklung wurde sodann abrupt gestoppt durch die Coronapandemie.

4.1.2 Heutiger Betrieb

Der Kulturbetrieb Südpol Luzern ist ein professionell geführter Produktionsort für die freie Szene. D. h., der Südpol Luzern unterstützt die Kunstschaffenden durch den ganzen Produktionsprozess bis hin zur Vermarktung. Dadurch fördert der Südpol Luzern die Entwicklung der freien Szene bis hin zu einer Professionalisierung, die ihren Niederschlag darin findet, dass Luzerner Kunstschaffende vermehrt auch national auftreten können und eingebunden sind in ein nationales Netzwerk.

Der Südpol Luzern bietet Raum für Entwicklung und künstlerische Experimente, die den Kunstschaffenden und auch einem interessierten Publikum zugutekommen. Dadurch unterscheidet sich der Südpol Luzern von anderen Kulturbetrieben in Luzern und in der Zentralschweiz und nimmt eine einzigartige Position als Produktions- und Aufführungsort ein. Pro Jahr werden rund 300 Veranstaltungen durchgeführt.

Der Südpol Luzern ist nebst Begegnungsort auch Arbeitgeber. Der sechsköpfige Vorstand führt zusammen mit der Geschäftsstelle bestehend aus einer betrieblichen Leitung, einer Leitung Projekte sowie zwei künstlerischen Direktionen die Geschicke des Südpols Luzern zusammen mit 20 Mitarbeitenden (1'525 Stellenprozent) in verschiedenen Fachbereichen (Technik, Gastronomie, Vermietungen, Kunstsparten, Administration). Somit nimmt der Südpol Luzern eine wichtige Rolle als Arbeitgeber im kulturellen sowie technischen Sektor im Raum Luzern ein und ermöglicht durch sein Lehrstellenprogramm die Ausbildung von jungen Menschen.

Als Ergänzung zu den Kulturveranstaltungen bietet der Kulturbetrieb Südpol Luzern Gastronomieleistungen an. Die Gastronomie schafft ansprechende Rahmenbedingungen als Treffpunkt für Kulturschaffende und Publikum. Die neugestaltete Buvette im Aussenbereich trägt wesentlich dazu bei. Die Gastronomie leistet einen Beitrag zur Querfinanzierung der Kulturveranstaltungen. Insgesamt besuchen rund 70'000 Menschen jährlich den Südpol Luzern.

4.1.3 Antrag um Subventionserhöhung Südpol Luzern

Am 28. Februar 2023 stellte der Südpol Luzern das angepasste Betriebskonzept inkl. eines Antrages um Subventionserhöhung zu. Das Konzept wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Team entwickelt und an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgesegnet. Der Antrag um Erhöhung ist in zwei Teile gegliedert und beinhaltet:

1. Subventionserhöhung

Erhöhung von Fr. 1'005'300.– auf Fr. 1'290'823.–

Der Südpol beantragt eine Subventionserhöhung von Fr. 285'523.– für:

- Beseitigung Vereinsschulden;
- Professionalisierung Personal;
- Konditionen und faire Gagen für Künstlerinnen und Künstler;
- Zweckgebundene Subvention für Technik;
- Anpassung der Subvention an die Teuerung um 5 Prozent.

2. Erhöhung Gebrauchsleihe

Erhöhung von Fr. 188'727.– auf Fr. 230'227.–

Der Südpol beantragt eine Erhöhung von Fr. 41'500.– für:

- Unterhaltskosten;
- Gebrauchsleihe Wohnung.

4.1.4 Begründung Südpol Luzern

Damit der Südpol Luzern weiterhin ein lebendiger, offener, niederschwelliger und gesunder Kultur- und Produktionsort bleibt, braucht es eine grössere finanzielle Unterstützung. Einerseits, um die kulturelle Vermittlung und Teilhabe weiterzuentwickeln, andererseits, um seine Sparten in den Bereichen darstellende Künste und Musik zu stärken sowie neues Publikum mittels verschiedener Projekte und Vermietun-

gen zu erreichen. Zudem wird in den nächsten Jahren mit dem Neuen Luzerner Theater ein grosses Kulturprojekt realisiert, dessen erfolgreiche Positionierung eine Kulturpolitik verlangt, die auch alle anderen Akteurinnen und Akteure in der Region mitdenkt, um den Gesamtwirkungsplatz zu stärken.

Der Betrieb funktioniert grundsätzlich gut. Die betrieblichen Ziele werden erreicht. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation, der strukturellen Unterfinanzierung, konnte der Südpol in den vergangenen Jahren nur aufgrund von Corona-Unterstützungsbeiträgen und Corona-Rückstellungen einen minimalen Gewinn ausweisen. Der Südpol Luzern kann aufgrund dieser Situation wie auch der zusätzlichen Belastung durch die Vereinsschulden keine Rückstellungen bilden, um später Investitionen tätigen zu können. Ein Blick in die Bilanz zeigt, dass die Liquidität des Vereins sehr angespannt ist und sich sogar verschlechtert hat. Deutlich wird dies bei der Gegenüberstellung des Umlaufvermögens mit dem kurzfristigen Fremdkapital, welches leicht höher ausfällt. In einer solchen Situation tendieren die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel gegen null. Trotz betriebsökonomischen Optimierungsmassnahmen zeigt sich, dass sich das strukturelle Defizit nur schwierig entschärfen lässt.

Um die dargestellte strukturelle Unterfinanzierung abzufedern sowie dem Konkurrenzdruck und dem Wandel in der Kulturlandschaft gerecht zu werden, muss der Südpol mit anderen regionalen und nationalen Kulturhäusern mitziehen können. Der Verein Südpol Luzern beantragt entsprechend eine essenzielle Erhöhung der jährlichen Subvention auf Fr. 1'521'050.– (davon Fr. 1'290'823.– Subventionszahlung und Fr. 230'227.– Gebrauchsleihe inkl. allgemeiner Unterhaltskosten). Dabei handelt es sich um eine Subventionserhöhung von total Fr. 327'023.–.

4.1.5 Haltung Stadt Luzern

Subventionsvereinbarung

Der Kulturbetrieb Südpol Luzern bewegt sich in einem nationalen Netzwerk von vergleichbaren Partnerbetrieben, das den hier produzierenden Akteurinnen und Akteuren zugutekommt. Eine grosse Bedeutung wird der Unterstützung regionaler Künstlerinnen und Künstler beigemessen. 25 bis 30 Prozent der Subvention werden zweckgebunden für verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit und im Interesse der lokalen und regionalen freien Szene eingesetzt. Die Erfahrungen aus der Pandemie haben zudem gezeigt, dass der Südpol Luzern als kultureller Aufführungsort wie auch als Arbeitgeber mit 20 Mitarbeitenden systemrelevant ist und einen grossen Beitrag zur nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt beiträgt. Der Stadt Luzern ist es wichtig, dass der Südpol Luzern weiterhin ein essenzieller Teil des kulturellen Biotops «Kampus Südpol Luzern» für die freie Szene bleibt sowie zukünftig ein wichtiger Bestandteil des Luzerner Theaterplatzes ist und sich dementsprechend weiterentwickeln kann.

Der Verein Südpol Luzern hat seit 2018 wichtige Aufbauarbeiten geleistet. Dem neuen Vorstand gelang es während dieser Zeit, den Südpol als Betrieb zu stabilisieren. Dennoch zeigt sich, dass der Südpol strukturell unterfinanziert ist, um vorausschauend agieren zu können. Entsprechend will die Subventionserhöhung eine zwingend notwendige Konsolidierung der aktuellen Situation und eine Verbesserung der Planungssicherheit und der Stabilität des Hauses. Eine wesentliche Änderung im neuen Vertrag zeigt sich in der Sanierung des Vereins, damit die Überschuldung bis 2026 beseitigt und eine stabile Liquidität aufgebaut werden kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Überschuldung des Vereins (total Fr. 80'000.–), auch bei einem positiven Jahresergebnis, nicht rasch abbaubar ist und den Verein dadurch hindert, sich weiterzuentwickeln. Die Stadt Luzern erachtet deshalb stabile Strukturen als essenziell für das Fortbestehen des Hauses. Diese Sicherheit wird durch ein jährliches Reporting und die durch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern revidierte Jahresrechnungen eruiert.

Für die Konsolidierung der Anforderungen an den laufenden Kulturbetrieb sowie der finanziellen Situation als auch für eine essenzielle strukturelle Stabilisierung und verbesserte Produktionsbedingungen für Künstlerinnen und Künstler erhöht die Stadt Luzern den Subventionsbeitrag um jährlich Fr. 125'000.– auf eine Subventionshöhe von total Fr. 1'130'300.– pro Jahr.

Zusätzlich wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 80'000.– für die Beseitigung der seit 2017 bestehenden Überschuldung des Vereins eingesetzt. Damit wird gewährleistet, dass der Verein eine stabile und positive Liquidität aufbauen und Rückstellungen bilden kann. Dieser Beitrag wird 2024 mittels Stadtratsbeschlusses abgeholt und über den Fonds Kultur und Sport, Kulturteil, finanziert.

Durch die Beseitigung der Überschuldung und die damit verbundene Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Südpols Luzern wird der Eigenfinanzierungsgrad von 40 auf mindestens 50 Prozent angehoben. Das ermöglicht dem Südpol Luzern eine geringere finanzielle Abhängigkeit des Betriebs sowie eine grössere Flexibilität in der Umsetzung des Auftrages und soll ihn in seiner fortführenden Arbeit bestärken.

Die Problematik der Teuerung wurde erkannt. Es wird eine gesamtheitliche städtische Lösung für Subventionsvereinbarungen ausgearbeitet.

Gebrauchsleihe

Inhalt der Gebrauchsleihe ist die Zurverfügungstellung des Gebäudes vor dem Hintergrund der Erfüllung des kulturellen Auftrages. Die bestehende Praxis hat sich bewährt, weshalb die Zusammenarbeit mit dem Verein Südpol Luzern weitergeführt werden soll.

Um die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu können, wurden die jährlichen Unterhaltskosten von Fr. 20'000.– bereits für das Budget 2024 eingestellt. Dies entspricht einer Erhöhung von Fr. 10'000.–. Zudem wird die Hauswartwohnung neu als Künstlerresidenz umgenutzt und ist zukünftig ebenfalls Teil der Gebrauchsleihe. Das Schnittstellenpapier über die Zuständigkeit des Unterhaltes wurde überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Neu beläuft sich der Einnahmenverzicht auf Fr. 220'927.40.

Wie schon in den Vorjahren sind die Gebrauchsleihe und die Subventionsvereinbarung aneinandergelockt und haben dieselbe Vertragsdauer.

Jahr	Grundlage	Beschreibung	Beitrag (jährlich)
2008–2011	B+A 37/2005	Jährlicher Strukturbeitrag aus Laufender Rechnung	Fr. 600'000.– (indexiert)
2012–2013	Stadtratsbeschluss	Verlängerung Gebrauchsleihe und Subventionsvereinbarung bis 31. Dezember 2013	Fr. 600'000.– (indexiert)
2014	Stadtratsbeschluss	Verlängerung Subventionsvereinbarung bis 31. Dezember 2014	Fr. 600'000.– (indexiert)
2015	Budget 2015	Erhöhung Beitrag auf Fr. 705'300.–	Fr. 705'300.– (indexiert)
2016–2018	B+A 36/2015	Gebrauchsleihe inkl. Subventionsvereinbarung: Erhöhung auf Fr. 755'300.– aus der Laufenden Rechnung und Fr. 250'000.– aus dem Fonds Kultur und Sport	Fr. 755'300.– (indexiert) Fr. 250'000.– (Total Fr. 1'005'300.–)
2019–2022	B+A 24/2018	Gebrauchsleihe inkl. Subventionsvereinbarung: Erhöhung auf Fr. 755'300.– aus der Erfolgsrechnung und Fr. 250'000.– aus dem Fonds Kultur und Sport	Fr. 755'300.– (indexiert) Fr. 250'000.– (Total Fr. 1'005'300.–) Einnahmenverzicht pro Jahr: Fr. 188'727.40
2023	B+A 4/2022	Verlängerung Subventionsvereinbarung bis 31. Dezember 2023	Fr. 755'300.– (indexiert) Fr. 250'000.– (Total Fr. 1'005'300.–) Einnahmenverzicht pro Jahr: Fr. 188'727.40
2024–2026	Antrag	Gebrauchsleihe (Fr. 178'727.40) und Unterhaltskosten (Fr. 20'000.–) inkl. Künstlerresidenz (Fr. 22'200.–) + Subventionsvereinbarung Fr. 1'130'000.–	Fr. 1'130'300.– (indexiert) Einnahmenverzicht pro Jahr: Fr. 220'927.40

4.1.6 Investitionsbedarf Kulturbetrieb Südpol

Der Südpol nimmt national wie regional im Hinblick auf das kulturelle wie auch das räumliche Angebot eine zentrale Rolle ein und ist für die darstellenden Künste sowie die Musik eine wichtige Produktionsstätte und Aufführungsort. Allerdings entspricht die bestehende Infrastruktur nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemässen Kulturbetriebs. Nach 15 Jahren intensiven Gebrauchs besteht vor allem dringender Handlungsbedarf in den Bereichen Gastronomie, Arbeitsplatzsituation sowie Club und Veranstaltungstechnik.

Gastronomie

Die Küche des Südpols weist einen schlechten Zustand auf, einige Geräte sind bereits seit 15 Jahren im Einsatz. Die Kücheninfrastruktur muss aufgrund der veränderten und aktuellen Nutzungsbedingungen erneuert werden, damit der Betrieb effizienter und sicherer gestaltet werden kann. In anderen Infrastrukturbereichen der Gastronomie müssen ebenfalls Anpassungen vorgenommen werden, um den aktuellen Sicherheits- und Hygienestandards zu entsprechen, welche das Lebensmittelinspektorat eingefordert hat.

Arbeitsplätze

Das Südpol-Team arbeitet in zwei Büros, die insgesamt 17 Arbeitsplätze umfassen. Die derzeitige Arbeitsplatzsituation ist suboptimal; es fehlt an Rückzugsmöglichkeiten für konzentriertes Arbeiten. Der Südpol Luzern plant, eine Arbeitsumgebung zu schaffen, die den Bedürfnissen der Mitarbeitenden gerecht wird. Diesbezüglich hält das Seco fest, dass in Grossraumbüros neben der Minimalfläche für einen Bildschirmarbeitsplatz Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Dies wäre gemäss Seco bspw. in Form von Besprechungszonen zu ermöglichen. Über solche Räume bzw. Zonen verfügt der Südpol Luzern nicht. Aus Sicht des Südpols Luzern ist es zwingend, eine Arbeitsumgebung sicherzustellen, die

eine individuelle Arbeit sowie auch im Team ermöglicht und zeitgemässen Anforderungen an die Gestaltung von Arbeitsplatzumgebungen gerecht wird, um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Mitarbeitenden zu fördern.

Beleuchtung

Die aktuelle Veranstaltungsbeleuchtung wird fast komplett mit konventionellen Leuchtmitteln betrieben. Die Planung und Umsetzung der Umrüstung hat eine hohe Dringlichkeit erhalten, da ein Ersatz der bestehenden Leuchtmittel bald nicht mehr möglich sein wird. Ein Grossteil der Leuchtmittel kann somit in absehbarer Zeit nicht mehr über bestehende Lieferanten bezogen werden. Um die Energieeffizienz zu verbessern, werden im gesamten Südpol-Gebäude LED-Leuchten installiert. Dies wird den Stromverbrauch reduzieren und die Wartungskosten senken. Auch die Veranstaltungsbeleuchtung soll auf LED-Technologie umgerüstet werden, was bisher aufgrund finanzieller Engpässe nicht möglich war.

Veranstaltungstechnik

Die Tonpulte und weitere Veranstaltungstechnik sind bereits 15 Jahre oder älter und entsprechen nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemässen Veranstaltungsbetriebs. Es gibt regelmässige Störungen, die den Kulturbetrieb gefährden und vom internen Technikteam behoben werden müssen. Zudem weisen die Lautsprecher starke Abnutzungserscheinungen auf. Weitere Investitionen in die bestehende Infrastruktur stehen in einem schlechten Verhältnis zu den Kosten. Um einen technologisch aktuellen Stand zu gewährleisten und hohe Reparaturkosten zu vermeiden, sind in den nächsten Jahren Neuanschaffungen erforderlich. Diese Investitionen sind notwendig, um eine qualitativ hochwertige Tonqualität und einen reibungslosen Veranstaltungsbetrieb im Südpol sicherzustellen.

Club

Der Südpol-Club hat sich zu einem bedeutenden Veranstaltungsort für Livekonzerte der regionalen, nationalen und internationalen Musikszene entwickelt. Die steigende Anzahl von Veranstaltungen und die Professionalisierung des Veranstaltungsbetriebs haben jedoch gezeigt, dass die bestehende Infrastruktur nicht mehr allen Anforderungen standhalten kann. Ein Hauptproblem besteht darin, dass der Club keinen separaten Backstage- oder Bühnenzugang hat. Künstlerinnen und Künstler müssen daher den gesamten Zuschauerraum durchqueren, um zur Bühne oder zum Backstagebereich zu gelangen. Dies ist logistisch unbefriedigend und stellt im Notfall ein Sicherheitsrisiko dar. Ein weiteres Problem betrifft die Lärmemission. Die Fassade, Fenster und Türen müssen verstärkt werden, um den Schallschutz zu verbessern. Diese infrastrukturellen Verbesserungen sind notwendig, um den gestiegenen Anforderungen an den Clubbetrieb gerecht zu werden, das Sicherheitsempfinden der Besucherinnen und Besucher zu erhöhen und einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

Umsetzung

Die Stadt Luzern tauscht sich regelmässig mit dem Verein Südpol aus und unterstützt das Projekt. Die erforderlichen Bauarbeiten wurden bereits geprüft, Kostenabschätzungen wurden eingeholt und überarbeitet. Durch die oben genannten Massnahmen wird der Südpol in Zukunft besser aufgestellt sein, um seine kulturelle Rolle und gastronomischen Angebote erfolgreich fortzusetzen.

Mit 43'000 Besuchenden an kulturellen Veranstaltungen und weiteren rund 27'000 Gästen hat sich die Position des Südpols weiterhin gestärkt. Dies verlangt deshalb auch nach einer neuen und zeitgemässen Technik und Lichanlage sowie nach einer wertigen Gastronomie-Ausstattung, welche nach 15 Jahren notwendigerweise ersetzt werden muss, und ebenso nach einem gästefreundlichen und auf die Ansprüche zugeschnittenen Club. Dieser trägt massgeblich zur Querfinanzierung des Kulturortes bei. Ebenso wichtig ist es, dass die Arbeitsplatzsituation den Bedürfnissen eines professionellen Arbeitgebers entspricht.

Der Sonderkredit für die Kosten der Investition Südpol Luzern wird mit einem separaten Bericht und Antrag beantragt und in den ordentlichen Prozess der Investitionsplanung eingegeben.

4.2 Kleintheater Luzern

Das Kleintheater Luzern wurde im Jahr 1967 vom Kabarettisten Emil Steinberger und seiner Frau Maya gegründet. Nachdem es zunächst von ihnen selbst geleitet wurde, übergaben sie die Führung 1976 in andere Hände. Seit 2015 leiten Sonja Eisl und Judith Rohrbach das Theater. Mit der Spielzeit 2022/2023 wird das Theater in die Hände von Fabienne Mathis und Janine Bürkli übergehen. Das Haus wird durch eine Stiftung getragen, das Co-Präsidium teilen sich seit 2023 Adrian Albisser und Peter Bucher. Die Vertragsverhandlungen wurden mit der ehemaligen Präsidentin Lisa Bachmann und Peter Bucher geführt. Die Stiftung Kleintheater Luzern führt in der Stadt Luzern das Kleintheater Luzern, eine nicht gewinnorientierte, professionell geführte Gastspielbühne. Sie tritt auch als Co-Produzentin auf und realisiert Eigenproduktionen, sofern die jeweils notwendige gesonderte Finanzierung gesichert ist. Das Kleintheater Luzern pflegt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit anderen Institutionen, Veranstaltenden und Häusern sowohl in der Luzerner Kulturlandschaft als auch mit nationalen Partnerinnen und Partnern. Es setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden ein und beteiligt sich am kulturpolitischen Dialog.

4.2.1 Heutiger Betrieb

Das Kleintheater Luzern präsentiert ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges und aktuelles Programm in den Sparten Sprech-, Musik- und Tanztheater, Kabarett, Kindertheater, Musik und Literatur. Neben nationalen und internationalen Produktionen hat auch regionales Schaffen einen festen Platz. Zudem tritt das Kleintheater Luzern auch als Co-Produzentin für Gruppen der freien Szene auf. Das Kleintheater Luzern unterstützt spartenübergreifende Kunstprojekte und bietet Raum für ergänzende Rahmenprogramme. Es bietet Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine Plattform und engagiert sich im Bereich der Kulturvermittlung. Programmreihen und Schwerpunktwochen fördern die Vertiefung einzelner Themen. Eine führende Position nimmt das Kleintheater Luzern mit der Digitalen Bühne ein, welche mit hybriden, digitalen und virtuellen Theaterformen neue Grenzen des klassischen Theaterschaffens auslotet. Das Kleintheater Luzern entdeckt und nutzt zudem gezielt auch Spielstätten, welche sich ausserhalb der Bühne am Bundesplatz finden. Pro Jahren werden rund 175 Vorstellungen durchgeführt. Der neu achtköpfige Stiftungsrat betreibt zusammen mit der Co-Leitung und 21 Mitarbeitenden (total 680 Stellenprozent) eine der ältesten und meistbespielten Gastspielbühnen der Schweiz. Zudem verfügt das Kleintheater Luzern über eine lange Tradition und viel Erfahrung als Kulturveranstalter. Als innovatives Kulturhaus greift es neue Tendenzen auf, entwickelt neue Formate im digitalen wie auch im analogen Bereich und wirkt als Impulsgeber in der Kleinkunst- und freien Theaterszene, sei es inhaltlicher oder formaler Art. Pro Jahr besuchen zirka 20'000 Zuschauerinnen und Zuschauer das Kleintheater Luzern.

4.2.2 Antrag auf Subventionserhöhung Kleintheater Luzern

Am 19. Dezember 2022 stellte das Kleintheater Luzern ein überarbeitetes Betriebskonzept inkl. eines Antrages auf Subventionserhöhung an die Dienstabteilung Kultur und Sport zu. In seiner über 50-jährigen Geschichte hat sich das Theater stets weiterentwickelt und ist gerade in den letzten Jahren zu einem diverseren Ort geworden. Das Kleintheater Luzern will auch in Zukunft ein Ort sein, wo klassische Formate auf die Inspiration neuer Theaterformen treffen. Dafür braucht es notwendige Rahmenbedingungen, damit Professionalität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation weiterhin möglich sind.

Das Kleintheater Luzern beantragt deshalb eine Erhöhung der jährlichen Subvention um Fr. 120'000.– auf gesamthaft Fr. 470'000.–. Damit will das Kleintheater Luzern den Betrieb und dessen Weiterentwicklung auf ein finanziell solides Fundament stellen.

4.2.3 Begründung Kleintheater Luzern

Das Kleintheater Luzern ist zentraler Bestandteil des Theater- und Kulturplatzes Luzern und will seine traditionell gewachsene Stellung festigen und weiter innovativ ausbauen. Sechs Bereiche stehen dabei im Fokus:

Wettbewerbsfähigkeit als Kulturhaus

Der Fachkräftemangel ist auch im Kulturbereich spürbar. Das Kleintheater Luzern kann mit der aktuellen Lohnstruktur auf dem Markt nicht mithalten. Im Vergleich zu anderen Theaterhäusern verfügt das Kleintheater Luzern über wenig Stellenprozente und tiefe Löhne.

Werbung und Marketing

Für die Grösse des Betriebs verfügt das Kleintheater Luzern über zu wenig Mittel für die Vermarktung. Für die rund 170 Vorstellungen, die das Kleintheater Luzern pro Saison bewerben muss, reichen sie nicht. Die Publikumsentwicklung zeigt, dass die Werbemassnahmen wieder breiter auszulegen sind.

Programm und Entwicklungsperspektive als Veranstaltungsort

Das Programm des Kleintheaters Luzern vereint als eines der wenigen Häuser in der Deutschschweiz unterschiedliche Theaterszenen. Aufgrund der Gagenstruktur ist es dem Kleintheater Luzern nicht möglich, grössere Produktionen zu finanzieren. Zugleich wirkt sich die Professionalisierung in der Kulturproduktion auf die Gagen aus. Co-Produktionen mit lokalen Ensembles sind aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet, weil die Finanzierung nicht zu stemmen ist.

Fundraising

Die Mittelbeschaffung hat sich in den vergangenen Jahren immer schwieriger gestaltet und bedarf entsprechender Ressourcen. Mit der Schaffung von zusätzlichen Stellenprozente will das Kleintheater Luzern das Fundraising stärken und so die Finanzierung stabilisieren.

Infrastruktur

Der letzte Umbau im Kleintheater Luzern ist 17 Jahre her, Materialermüdungen häufen sich. Zugleich verfügt das Kleintheater Luzern vor Ort über zu wenig Arbeitsplätze für alle Mitarbeitenden. Zudem wurde die Miete für das Theater erhöht.

IT-Support und Digitalisierung

In der aktuellen Saison musste das Kleintheater die IT-Support-Firma wechseln. Die Investitionskosten betragen rund Fr. 20'000.–, welche sich über zwei Jahre erstrecken. Zusätzlich fallen für den jährlichen IT-Support Kosten von rund Fr. 10'000.– an.

4.2.4 Haltung Stadt Luzern

Als professionelle Gastspielbühne muss sich das Kleintheater Luzern, um konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben, stetig den Rahmenbedingungen anpassen. So ist es besorgt um eine breite und solide Drittmittelfinanzierung. Zudem erhöhte das Kleintheater Luzern die Eigenmittel (Eintrittspreise, Gönnermitgliedschaft) für mehr Flexibilität.

Die Auslastung der Vorstellungen ist hoch, ebenso die Dichte des Jahresprogramms. Die Besucherzahl ist aber durch die vorgegebene Raumsituation gleichbleibend. Deshalb spielt das Kleintheater Luzern zusätzlich auch an anderen Orten (Kulturinstitutionen, öffentlicher Raum).

Trotz diesen finanziellen wie strategischen Massnahmen kann sich das Theater nur niedrige Löhne auszahlen und gewisse Künstlerinnen und Künstler mangels fairer Gagen nicht anstellen. Zudem sind die Produktionen und Co-Produktionen aufwendiger geworden. Auch sind die Infrastruktur und die Technik in die Jahre gekommen. Mittels Rückstellungen können gewisse Umbauten und Erneuerungen getätigt werden – aber nicht alle.

Für die Professionalisierung des Kleintheaters im Bereich faire Gagen, für die Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeberin im nationalen Vergleich sowie für die Erneuerung der Infrastruktur erhöht die Stadt Luzern den Betrag um Fr. 60'000.– auf einen Subventionsbeitrag von total Fr. 410'000.– pro Jahr. Die Kulturförderung der Stadt Luzern unterstützt keine Anträge um Stellenprozente und um konkrete Erhöhungen im Bereich Kommunikation.

4.3 Neubad Luzern

Der Stadtrat hat 2012 beschlossen, das alte Hallenbad an der Bireggstrasse in Luzern für eine Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Im März 2012 wurde im Rahmen einer Ausschreibung dem «Netzwerk Neubad Luzern» der Zuschlag erteilt und im November 2012 das Hallenbad geschlossen. Seit Herbst 2013 ist das Neubad Luzern nun in Betrieb. Für den Betrieb des Neubads erstellte die Stadt Luzern einen Gebrauchsleihevertrag.

Die Ausschreibung des Hallenbads Bireggstrasse geschah mit der Vorstellung, die Übergabe eines Gebäudes an die Betreiberin sei ausreichend und insbesondere ein weiteres finanzielles Engagement der Stadt Luzern sei nicht notwendig. Ein solches wurde damals ausgeschlossen. Seither hat sich aufgrund der konkreten betrieblichen Erfahrung gezeigt, dass dies nicht realistisch ist. Ein Hauptproblem für die Finanzierung einer Zwischennutzung ist die kleine Amortisationszeit für die nötigen Investitionen, welche bei Projektstart notwendig waren. Je stärker die Nutzung vom Gebäudetyp abweicht, was bei der Umnutzung eines Hallenbads als Veranstaltungsort in besonderem Masse der Fall ist, umso grösser werden die Investitionskosten, was sich in der Folge auch auf die Betriebskosten niederschlägt.

Gleichzeitig hat die Stadt Luzern das grosse Potenzial der Hallenbad-Zwischennutzung festgestellt. So ermöglicht das Neubad Luzern im allgemeinen das Erproben von Nutzungsmöglichkeiten und vermittelt Erfahrungen mit verschiedensten Konzepten. Das Neubad Luzern hat auf das Quartier und seine Umgebung eine anregende, aktivierende Wirkung und unterstützt Start-up-Projekte im kreativwirtschaftlichen Bereich. Es ist Teil der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Bestandteil von Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung. Die besonderen Rahmenbedingungen der Zwischennutzung gelten als Nährboden für unternehmerische und kulturelle Innovationen.

Das Neubad Luzern hat sich zudem über die Jahre einen nationalen Ruf erarbeitet. Dazu gehören ein vielfältiges Programm, welches verschiedene Besucherinnengruppen aus der ganzen Schweiz und dem Ausland anspricht, und die Zusammenarbeit mit einer schweizweit tätigen Kulturszene. Pro Jahr besuchen zirka 150'000 bis 200'000 Besucherinnen und Besucher das Neubad Luzern.

4.3.1 Heutiger Betrieb

Der Verein Netzwerk Neubad betreibt im Rahmen dieser Zwischennutzung das Neubad Luzern als öffentlich zugänglicher Kulturbetrieb. Das Neubad Luzern hat sich zu einer experimentellen Plattform gewandelt, die Kultur sowie aktiven Diskurs zur Stadtgesellschaft und -entwicklung anregt und daraus folgende Gefässe geschaffen:

- Eigen- und Fremdveranstaltungen im Pool und im Klub (Konzerte, Theater, Literatur, Podien, Club);
- Co-Veranstaltungen;
- Vermietungen;
- Atelier- und Co-Working-Plätze;
- Inklusive und partizipative Projekte zur Förderung der kulturellen Teilhabe;
- «Kultur Inklusiv»-Projekte mit Menschen mit Beeinträchtigungen im kulturellen Bereich;
- Bistro als Treffpunkt;
- Residenzprogramm in der Wohnung.

Das Neubad Luzern versteht sich als Haus für Luzern, als Ort für Ideen. Über 320 Veranstaltungen und über 40 Beratungen im Bereich Zwischennutzung werden durchgeführt. Zudem wird das Neubad Luzern als Arbeitsort rege genutzt. Die Auslastung der Co-Working-Plätze und der Ateliers hat die 100%-Marke erreicht. Im Atelierbereich wurden deshalb zwei Atelierflächen zu acht temporären Einzelarbeitsplätzen umgestaltet. Ebenfalls ist die Nachfrage für fixe Co-Working-Arbeitsplätze gestiegen. Deshalb wurden die Tagesarbeitsplätze reduziert und langfristig vermietet.

Das Neubad Luzern ist nebst Begegnungsort auch Arbeitgeberin. Der fünfköpfige Vorstand führt zusammen mit der Geschäftsstelle die Geschicke des Neubads Luzern zusammen mit 60 Mitarbeitenden (2'500 Stellenprozent). Das ist seit 2013 eine beinahe Verdopplung der Stellenprozente und der Mitarbeitenden.

Somit nimmt das Neubad Luzern eine wichtige Rolle als Arbeitgeberin im kulturell-kreativen Sektor im Raum Luzern ein und ist in seiner Position als Kulturhaus nicht mehr aus der Stadt Luzern wegzudenken.

4.3.2 Antrag um Subventionserhöhung Neubad Luzern

Am 25. Oktober 2022 reichte das Neubad Luzern ein angepasstes Betriebskonzept inkl. eines Antrages auf Subventionserhöhung an die Dienstabteilung Kultur und Sport ein. Der Betrieb des Neubads Luzern basierte von Anfang an auf schwierigen finanziellen Verhältnissen. Der Verein betreibt bis heute sehr viel Fundraising in verschiedener Form und hat beträchtliche Mittel für Investition und Betrieb eingebracht, trotzdem ist er angewiesen auf Subventionen der Stadt Luzern in Form einer Vereinbarung mit Jahresbeitrag und Gebrauchsleihe. Deshalb beantragt das Neubad Luzern für die neue Subventionsperiode einen Gesamtbeitrag von Fr. 350'000.–. Dies entspricht einer Erhöhung des aktuellen Programmbeitrags um Fr. 200'000.– pro Jahr. Die Aufteilung der Erhöhung ist wie folgt geplant:

Projekt	Antrag Stadt
«Kultur Inklusiv» – Programm für und mit Personen mit Beeinträchtigung	70'000.–
Sicherung Programm aufgrund steigender Produktionskosten	30'000.–
Aufbau und Umsetzung Awareness-Konzept	25'000.–
Förderung von experimenteller Klubkultur und deren Kunstformen	25'000.–
Residenzen Neubad Luzern, Wohnung	25'000.–
Digitale Kunst und Media Arts	15'000.–
Game Culture und Game Design	10'000.–
Programmbeitrag bisher	150'000.–
Total	350'000.–

4.3.3 Begründung Neubad Luzern

Das Neubad Luzern bietet einen unvergleichbaren Raum für die Kulturstadt Luzern. Es ist Publikums-magnet und partizipative Ideenwerkstatt. Nebst dem diversen Kulturprogramm für alle Generationen bietet das alte Hallenbad günstigen Raum und Plattformen für Kreative sowie Kunstschaffende. Der Betrieb leistet einen grossen Beitrag zur Standortattraktivität, ist nennenswerter volkswirtschaftlicher Faktor und transferiert Zeitgeist und Image auch für die Tourismusregion Luzern. Zudem, was als kurzfristig gedachte Zwischennutzung begann, hat sich zum wichtigen Inkubator für die Kreativwirtschaft sowie als Experimentierfeld für Stadt- und Quartierentwicklung entfaltet. In den vergangenen Jahren entstanden diverse Projekte in und aus dem Neubad Luzern heraus. Neben vielfältigen kulturellen Veranstaltungen und Formaten sind auch Initiativen mit langfristigem Fokus und Wirkungen über das Neubad Luzern hinaus entstanden.

Die Potenziale sind noch nicht ausgeschöpft, und die bisherigen Investitionen haben ihre Wirkung mehr als erzielt. Das Neubad Luzern will bis zum Ende der Zwischennutzung aus dem Vollen schöpfen und für die Stadt ein aussergewöhnlich helles und erfolgreiches Leuchtturmprojekt bleiben.

Deshalb plädiert das Neubad Luzern für eine essenzielle Erhöhung der jährlichen Subvention auf Fr. 350'000.–. Dabei handelt es sich um eine Subventionserhöhung von total Fr. 200'000.–.

4.3.4 Haltung Stadt Luzern

Das Neubad Luzern bietet Raum, Begegnung und Austausch für Anwohnerinnen und Anwohner aus den umliegenden Quartieren, für die städtische Bevölkerung sowie für ein Publikum aus dem In- und Ausland. Zudem bildet das Neubad Luzern mit seinen vielfältigen Möglichkeiten und seinem niederschweligen Zugang zu Kultur den Nährboden des hiesigen Kulturschaffens.

Neben einem vielfältigen Programm treibt das Neubad Luzern Projekte im Bereich Inklusion voran und ermöglicht kulturelle Teilhabe für verschiedenste Bevölkerungsgruppen. Zudem etabliert das Neubad Luzern in der ehemaligen Abwartswohnung ein Residenzprogramm für Künstlerinnen und Kulturschaffende, welches ein Arbeiten vor Ort (auch mit Familie) und ein Eintauchen in die Luzerner Kultur- und Kunstszene ermöglicht.

Mit der Aktivierung der digitalen Kunst beschreitet das Neubad Luzern einen innovativen neuen Weg zur Förderung der medialen Kunst und Kultur in Luzern und deren Präsenz international. Als Wegbereiter unterstützt das Neubad Luzern zudem spartenübergreifende Zusammenarbeit und institutionelle Kooperationen im Bereich der digitalen Kultur, welche für die ganze Region ein neues Aushängeschild schaffen und so den kulturellen Mittelbau stärkt.

Diese kulturellen Programme und Ideen sind wichtig und essenziell für den Kulturplatz Luzern, für die kulturelle Teilhabe und Vielfalt und für die Umsetzung der Kulturagenda 2030.

Für «Kultur Inklusiv», für das kulturelle Programm in der neuen Residenz sowie für Digitale Kunst und Media Arts erhöht die Stadt Luzern den Betrag von Fr. 150'000.– auf einen Subventionsbeitrag von:

2024: Fr. 200'000.–

2025: Fr. 225'000.–

2026: Fr. 250'000.–

Der Antrag im Bereich Awareness wird von der Kulturförderung der Stadt Luzern nicht unterstützt, da dieses Thema in den Bereich Soziokultur fällt. Die Anträge zu experimenteller Klubkultur sowie Game Culture bedürfen aus Sicht der Kulturförderung der Stadt Luzern zuerst einer Pilotphase, aus der ein Bedarf und Erwartungen evaluiert und eruiert werden müssen. Ebenso wird die Teuerung in Subventionsvereinbarungen auf gesamtstädtischer Ebene angegangen und geklärt.

4.3.5 Antrag Gebrauchsleihe Neubad Luzern

Das Gebäude und die Gebäudetechnik des Neubads Luzern sind seit der Eröffnung des Hallenbads 1969 weitestgehend unverändert in Betrieb. Auch nach der Übernahme durch den Verein Neubad Luzern erfolgten keine grösseren Unterhaltmassnahmen. In jüngster Vergangenheit sind allerdings Massnahmen zur Reduktion des Ölverbrauchs vorgenommen worden. Hauptproblem des Neubads sind der energetische Zustand und die Überdimensionierung der auf den Hallenbadbetrieb ausgelegten Technik. Der Bestand ist im Übrigen trotz des hohen Alters in einem weitestgehend funktionstüchtigen Zustand. Das grösste bestehende Risiko stellt ein möglicher Ausfall der Heizungsanlage dar. Aufgrund dieser Tatsache reichte das Neubad Luzern einen Antrag mit weiteren Forderungen zur Gebrauchsleihe bei der Dienstabteilung Immobilien ein.

Eckpunkte des Antrages:

- Dauer: Der Verein Neubad Luzern beantragt eine Verlängerung der Gebrauchsleihe von fünf bis zehn Jahren, d. h. bis maximal zum 31. Dezember 2033;
- Vereinfachung: Der Verein Neubad Luzern möchte die Bewilligungsprozesse für Veranstaltungen vereinfachen;
- Hindernisfreiheit: Sanierung der Liftanlage und Barrierefreiheit, wo möglich;
- Tiefgarage: Die Tiefgarage ist zurzeit nicht Bestandteil des Vertrags. Neubad Luzern hat Interesse, diese zu nutzen bzw. selbst zu verwalten (Projektidee: Vertical Farming);
- Langsamverkehr: Weniger Autoparkplätze ums Gebäude, dafür mehr Veloparkplätze inkl. Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- Nachhaltige Wärmeerzeugung: Neubad Luzern möchte prüfen lassen, ob innovative Lösungen für nachhaltige Wärmeerzeugung umsetzbar wären.

4.3.6 Haltung Stadt Luzern

- Dauer:
 - Der geforderten Dauer wird entgegengekommen. Der neue Gebrauchsleihevertrag wird um sieben Jahre verlängert und dauert bis zum 30. Juni 2030 (siehe auch B+A 23 vom 16. August 2023: Gebietsentwicklung Kleinmatt-/Bireggstrasse. Sonderkredit für das Dialogverfahren). Da die neue Vertragsdauer länger ist, als die Subventionsvereinbarung dauert, wird die Gebrauchsleihe in einem separaten Vertrag ausgestellt.
 - Die Stadt Luzern behält sich vor, aus Sicherheitsgründen mögliche betroffene Flächen zu entmieten.

- Vereinfachung:
 - Innenbereich: Der Forderung wird stattgegeben – Bewilligungen für Veranstaltungen gelten ohne Gegenbericht durch die Dienstabteilung Immobilien innert einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung einer Veranstaltung als genehmigt.
 - Aussenbereich (Vorplatz): Keine Änderung vorgesehen – für Veranstaltungen im Aussenbereich des Neubad Luzerns bleibt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die bewilligende Instanz.
- Hindernisfreiheit: Die geforderten Massnahmen reichen bei Weitem nicht aus, um eine durchgehende Hindernisfreiheit zu erzielen. Diese wäre nur mit grossem Aufwand zu erreichen. Deshalb rät die Baudirektion von entsprechenden Massnahmen ab. Mieterausbauten sollen wie bis anhin durch das Neubad finanziert werden. Der Forderung wird deshalb nicht stattgegeben.
- Tiefgarage: Die Tiefgarage ist bereits zwischengenutzt, indem die Parkplätze an Privatpersonen vermietet werden. Eine anderweitige Zwischennutzung wird aktuell ausgeschlossen, da die Möglichkeit erhalten bleiben soll, im Rahmen der Gebietsentwicklung Kleinmatt-/Bireggstrasse die Einrichtung einer Quartiersammelgarage zu prüfen. Der Forderung wird deshalb nicht stattgegeben.
- Langsamverkehr: Der Verein Neubad Luzern wird nach Vertragsabschluss mit der Umwelt- und Mobilitätsdirektion Kontakt aufnehmen bezüglich dieses Themas. Die Parkplätze um das Gebäude befinden sich auf öffentlichem Grund und nicht im Verwaltungsvermögen.
- Nachhaltige Wärmeerzeugung:
 - Eine neue mobile Pellet-Heizzentrale inkl. Pellets wird 2024 durch die Stadt Luzern installiert.
 - Die Unterhalts- und Betriebskosten sowie sämtliches Brennmaterial gehen zulasten des Neubads.

Neu beläuft sich der Einnahmenverzicht ab 2025 auf Fr. 122'221.–. Die Höhe resultiert aus den Anschaffungskosten von Fr. 275'000.– für die neue Heizung.

In den Vorjahren waren die Gebrauchsleihe und die Subventionsvereinbarung aneinandergeschlossen und hatten dieselbe Vertragsdauer. Da der Gebrauchsleihevertrag neu bis 2030 dauert (insgesamt sieben Jahre) und die Subventionsvereinbarung 2026 endet (nach drei Jahren), werden aufgrund der verschiedenen Praxen zwei separate Verträge ausgestellt. Dies wurde vorgängig mit dem Verein Netzwerk Neubad besprochen.

5 Verträge in der Kompetenz Stadtrat

5.1 Verträge Kultur

Die Dienstabteilung Kultur und Sport hat mit allen Subventionspartnerinnen und -partnern Gespräche zu den anstehenden Vereinbarungsverhandlungen geführt. Dabei wurden u. a. vom Bund vorgegebene Themen, wie soziale Sicherheit und faire Gagen, besprochen. In den Gesprächen gelangten die meisten Kulturinstitutionen mit der Problematik der Teuerung und der steigenden Kosten an die Dienstabteilung Kultur und Sport. Diese Problematik wurde erkannt. Es wird eine gesamtheitlich städtische Lösung für Subventionsvereinbarungen ausgearbeitet.

5.1.1 Verein Fumetto

Der Verein Fumetto organisiert seit 1992 jährlich das Fumetto Comic Festival Luzern mit dem Ziel, Comic als eigenständige Kunstform zu etablieren, zu präsentieren, zu vermitteln und zu diskutieren.

Die Hauptziele sind:

- Wahrnehmung des Comics als eigene Kunstform stärken;
- Trends setzen und Kunst abseits vom Mainstream präsentieren;
- Comic für Erwachsene, Jugendliche und Kinder erlebbar machen;
- Mit den Möglichkeiten des visuellen Erzählens in verschiedenen Kunstformen experimentieren;
- Wegweisende Künstlerinnen und Künstler präsentieren; herausragende Newcomer entdecken und fördern;
- Technische Entwicklungen im Medium präsentieren;
- Zugang über Comic zu Kunst und artverwandten Medien schaffen.

Die Haupttätigkeiten des Fumetto Comic Festivals Luzern sind die Ausstellungen, die verschiedenen Vermittlungsangebote, Förderung junger Autorinnen und Autoren sowie ein Rahmenprogramm, welches einen leichten und unkomplizierten Zugang zum Comic ermöglicht.

Mit den Nebenformaten ermöglicht das Fumetto Comic Festival Luzern jungen Autorinnen und Autoren, sich einem breiten Publikum zu präsentieren und unterstützt diese wo möglich finanziell und materiell. Gleichzeitig gewähren die Nebenformate der Bevölkerung einen unkomplizierten und niederschweligen Zugang zum Comic. Dies geschieht auch durch Kunstaktionen im öffentlichen Raum.

Mit dem internationalen Wettbewerb greift das Fumetto Comic Festival Luzern gesellschaftlich relevante Themen auf und schlägt hier eine Brücke zwischen Comic und Gesellschaft.

Das Fumetto Comic Festival Luzern ist Plattform für das Schweizer Comic-Schaffen und verfügt über ein internationales Netzwerk, welches Künstlerinnen und Künstlern aus der regionalen und nationalen Szene zugutekommt. Das Fumetto Comic Festival Luzern ermöglicht und fördert den Austausch und initiiert neue Projekte, Publikationen und Ausstellungen im In- und Ausland.

Das Fumetto Comic Festival ist stark verankert in der Stadt Luzern. Mit seinen 30'000 bis 40'000 Besuchenden pro Jahr ist es das bedeutendste und grösste Comic-Festivals der Schweiz und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit von Luzern als Kulturstadt bei. Dies bezieht sich neben den Publikumszahlen auch auf den künstlerischen Anspruch und auf die Vielfalt im Comic.

Mit der neuen Leitung, die seit 2023 für das Festival verantwortlich ist, wird nun konsolidiert und frisch arrangiert. Zudem werden die kommenden Jahre strategisch zukunftsweisend für das Festival genutzt und gewisse Problematiken wie allgemeine Teuerung und steigende Produktionskosten angegangen. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 210'000.–.

5.1.2 Kunsthalle Luzern

Der Verein Kunsthalle Luzern betreibt im Bourbaki Panorama Luzern die Kunsthalle (ehemals Kunstpanorama). Die Kunsthalle ist in den Zentralschweizer Institutionen verwurzelt, die der bildenden Kunst verpflichtet sind.

Die Kunsthalle versteht sich als eine wichtige kulturelle Plattform für die Auseinandersetzung mit der Gegenwartskunst und ist dem Anliegen der zeitgenössischen regionalen Kunstszene verpflichtet. Als Plattform für die Zentralschweizer Kunst nutzt die Kunsthalle die entsprechenden Möglichkeiten, damit jene auch auf nationaler Ebene wahrgenommen werden kann.

Die Kunsthalle richtet sich primär an ein interessiertes Kunstpublikum. Die Kunsthalle tut dies mit einem profilierten Ausstellungsprogramm und der Dokumentationsstelle der Zentralschweizer Künstlerinnen und Künstler. Die Kunsthalle zeigt generationenübergreifendes, lokales und regionales Kunstschaffen. Ziel ist es, dass jährlich 3'000 bis 5'000 Personen die Kunsthalle besuchen.

Antrag um Subventionserhöhung

Die Kunsthalle Luzern hat am 30. Januar 2023 ein Gesuch um Erhöhung der Subvention bei der Stadt Luzern eingereicht. Das Gesuch beinhaltet eine Erhöhung um drei verschiedene neue Konzepte, die die Kunsthalle Luzern in den kommenden Jahren umsetzt:

- Neues Vermittlungskonzept;
- Konzept Professionalisierung und faire Gagen;
- Ateliertage.

Die Stadt Luzern steht den Entwicklungsmöglichkeiten der Kunsthalle Luzern und der damit verbundenen grösseren Visibilität der Bildenden Kunst positiv gegenüber. Durch eine Erhöhung der Subvention kann die Kunsthalle die Thematik faire Gagen angehen und sich professionalisieren, indem die Kunstschaffenden als wichtige Kreativstimme in der hiesigen Kulturszene wahrgenommen werden. Zudem werden erste Ideen im Rahmen der neuen Kulturagenda 2030 umgesetzt.

Für die neue Subventionsperiode wird der Beitrag von Fr. 166'100.– auf total Fr. 180'000.– erhöht.

5.1.3 Stiftung Gletschergarten

Die Stiftung Gletschergarten Luzern betreibt mit dem Gletschergarten Luzern ein national bedeutendes Natur- und Kulturdenkmal. Es gehört mit seinen Attraktionen (u. a. Gletschertöpfe, historische Landschaftsreliefs, Spiegellabyrinth, Projekt «Fels») zu den wichtigsten Einrichtungen aus der Frühzeit des Luzerner Tourismus. Das Pfyffer-Relief aus dem 18. Jahrhundert ist das weltweit älteste alpine Grossrelief. Es stellt als Pionierwerk der Landschaftsvermessung und -darstellung eine Wegmarke in der europäischen Geistesgeschichte dar.

Ausgehend von den Gletschertöpfen und den erdgeschichtlichen Spuren des früheren Luzerner Meeresstrandes erhält, pflegt und entwickelt der Gletschergarten dieses Geotop (seit 1983 im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN).

Der Gletschergarten bietet für Einheimische und Gäste aus aller Welt ein dauernd zugängliches, attraktives Ausstellungsangebot. Der Gletschergarten ist mit rund 120'000 Besuchenden pro Jahr eines der bedeutendsten Natur- und Kulturdenkmäler der Schweiz und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit von Luzern als Kulturstadt bei. Der Gletschergarten ist sich dieser Bedeutung bewusst und nutzt sie strategisch wie politisch.

Antrag um Subventionserhöhung

Der Gletschergarten Luzern hat am 20. November 2022 ein Gesuch um Erhöhung der Subvention bei der Stadt Luzern eingereicht. Es handelte sich dabei um eine Erhöhung des Beitrages von Fr. 50'000.–. Das Gesuch beinhaltet folgende Argumentation:

- Mehr Spielraum bei der Erfüllung der öffentlich relevanten Aufgaben;
- Ausbau des Vermittlungsprojekts für Schulklassen als ausserschulischer Lernort;
- Verstärkung von Kooperationen und Ausbau Netzwerk im Bereich kultureller Identität;
- Steigende Kosten (Teuerung).

Der Antrag wurde mit den Verantwortlichen des Gletschergartens besprochen und aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Das Projekt «Fels» wurde 2021 mit einem massgeblichen Beitrag von 3 Mio. Franken unterstützt;

- Der Ausbau der Vermittlungsprojekte ist Kernaufgabe eines jeden Museums;
- Das 150-Jahr-Jubiläum wurde 2023 mit einem Beitrag von Fr. 20'000.– unterstützt.

Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 150'000.–.

5.1.4 World Band Festival

Das World Band Festival ist stark verankert in der Stadt Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Festivals bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern und den Festivalbesuchenden ein attraktives Programm. Das World Band Festival erlangte den Status des «grössten und bedeutendsten Festivals Europas für bläserisches Musizieren». Dies bezieht sich neben den Publikumszahlen auch auf den künstlerischen Anspruch und auf die Vielfalt der vertretenen Stilrichtungen und Nationen. Damit trägt das Festival wesentlich zur kulturellen und touristischen Wertschöpfung der Stadt Luzern bei.

Das World Band Festival ist mit rund 20'000 Besuchenden und seinem vielfältigen Programm zu einem wichtigen Anlass für bläserisches Musizieren geworden und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit der Stadt Luzern als Kulturstadt bei.

Das World Band Festival hat keinen Antrag um Subventionserhöhung an die Dienstabteilung Kultur und Sport gestellt. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 130'000.–.

5.1.5 Blues Festival

Der Verein Blues Festival organisiert jährlich im November in verschiedenen Lokalitäten der Stadt Luzern das Lucerne Blues Festival. Die Programmstruktur des Lucerne Blues Festivals präsentiert dem interessierten Publikum damit alljährlich einen Querschnitt durch die verschiedenen Sparten des Blues.

- Das Festival agiert nicht als Vermittlerin auf kommerzieller Basis. Als Veranstalter des Festivals werden die verschiedenen Kontakte genutzt, um während des Jahres Bandanfragen und Konzertlokale zusammenzubringen;
- Das Festival ist die Drehscheibe für Blues im In- und Ausland;
- Im Rahmen der Festivalwoche bietet das Blues Festival jedes Jahr einer bis zwei jungen, lokalen oder regionalen Bands Auftrittsmöglichkeiten vor einem nationalen und internationalen Publikum.

Der künstlerisch hochstehende Anlass ist mit rund 11'000 Besuchenden eines der bedeutendsten Blues-Festivals in Europa und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit von Luzern als Kulturstadt bei.

Das Blues Festival hat keinen Antrag um Subventionserhöhung an die Dienstabteilung Kultur und Sport gestellt. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 110'000.–.

5.2 Verträge Sport

Die Dienstabteilung Kultur und Sport hat mit allen Subventionspartnerinnen und -partnern Gespräche zu den anstehenden Vereinbarungsverhandlungen geführt. In dieser Subventionsperiode sind bei allen vier Grossanlässen keine Erhöhungen vorgesehen. Dies aufgrund dessen, da der Planungsbericht Sport, welcher im Sommer/Herbst 2023 im Kantonsparlament beraten wird, vorsieht, zukünftig die Beiträge der vier Grossevents (Leichtathletik, Marathon, Regatta, Stadtlauf) um jährlich Fr. 30'000.– zu erhöhen. Die Stadt Luzern will diese Entwicklung abwarten und diese neue Ausgangslage für eine nächste Subventionsperiode vorerst evaluieren.

5.2.1 Lucerne Regatta Association

Die Lucerne Regatta Association veranstaltet jährlich unter dem Namen «Lucerne Regatta» die internationale Rotsee-Regatta mit rund 800 Ruderinnen und Ruderern aus über 40 Nationen. Zudem unterstützt

die Lucerne Regatta Association den Schweizerischen Ruderverband jährlich bei der Schweizermeisterschaft. Beide Anlässe sind sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen von Weltniveau im internationalen Rudersport und bilden zusammen das grösste wiederkehrende Sportereignis in der Zentralschweiz. Mit rund 10'000 Übernachtungen in der Region und mit mehr als 800 internationalen Teilnehmenden trägt der Anlass zudem wesentlich zur sportlichen und touristischen Entwicklung und zum internationalen Ruf der Stadt Luzern bei.

Die Lucerne Regatta Association leistet zudem mit dem sorgfältigen Umgang mit dem Rotsee und dem diesbezüglichen Landschaftsschutz einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege des Naturschutzgebietes Rotsee.

Die Lucerne Regatta Association hat keinen Antrag an die Dienstabteilung Kultur und Sport gestellt. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 100'000.–.

5.2.2 SwissCityMarathon – Lucerne

Der Leistungsempfänger veranstaltet jährlich im Oktober den SwissCityMarathon – Lucerne (Marathon und kürzere Strecken) in Luzern. Damit trägt der SwissCityMarathon – Lucerne zu einer wichtigen Entwicklung des Breitensports bei und fördert im Speziellen den Laufsport.

Der SwissCityMarathon – Lucerne findet seit 2007 statt und ist stark verankert in der Stadt Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Anlasses bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern, den Besuchenden und den Läuferinnen und Läufern ein attraktives Programm.

Mit mehr als 11'000 Läuferinnen und Läufern ist der SwissCityMarathon – Lucerne einer der grössten Lauf-Events in der Zentralschweiz und der grösste Halbmarathon in der Schweiz. Über 10 Prozent der Teilnehmenden kommen aus dem Ausland. Die Teilnehmenden geben jährlich rund 2 Mio. Franken im Umfeld des SwissCityMarathon – Lucerne aus und generieren rund 6'000 zusätzliche Übernachtungen in der Region, davon über 3'000 Übernachtungen in Hotels der Stadt Luzern. Damit trägt der Anlass wesentlich zur sportlichen und touristischen Entwicklung der Stadt Luzern bei.

Antrag um Subventionserhöhung

Am 20. Dezember 2022 reichte der Verein SwissCityMarathon – Lucerne ein Gesuch um Subventionserhöhung ein. Der bis anhin gesprochene Beitrag sollte um Fr. 30'000.– erhöht werden, dies aus folgenden Gründen:

- Rückgang Teilnehmende seit der Coronapandemie: 1'000 Teilnehmende weniger (Startgelder: Minderertrag von Fr. 80'000.–);
- Erhöhte technische Anforderungen;
- Ausfall von Sponsoren und weniger Sponsorenleistungen.

Das Gesuch wurde mit dem Verantwortlichen des Marathons angeschaut und diskutiert. In den Gründen für die Erhöhung sieht die Stadt Luzern keine Dringlichkeit, auch im Wissen, dass der Kanton Luzern plant, den Beitrag ab 2024 um Fr. 30'000.– zu erhöhen. Diese Erhöhung ermöglicht eine Kompensierung der oben genannten Probleme. Wo hingegen die Stadt Luzern eine Möglichkeit sieht, ist in der Kostenoptimierung von städtischen Dienstleistungen, sei es im Bereich Reinigung, Signaletik oder Bewilligungen. Diese Möglichkeiten werden direkt mit den zuständigen Dienstabteilungen besprochen und evaluiert. Dafür stehen die verantwortlichen Dienstabteilungen im regen Austausch.

Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 70'000.–.

5.2.3 Spitzen Leichtathletik Luzern

Der Leistungsempfänger veranstaltet jährlich das internationale Leichtathletikmeeting (Spitzen Leichtathletik Luzern) auf den Sportanlagen Allmend. Der Verein Spitzen Leichtathletik Luzern leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur sportlichen und touristischen Entwicklung der Stadt Luzern:

- Die Programmierung von Spitzen Leichtathletik Luzern orientiert sich an den Bedürfnissen der professionellen Leichtathletik-Sportszene und den Bedürfnissen eines sportinteressierten Publikums;

– Im Rahmen des nationalen Programms werden von Spitzen Leichtathletik Luzern Jugendwettbewerbe durchgeführt.

Spitzen Leichtathletik Luzern pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen aus Sport, Tourismus, Wirtschaft und Politik und trägt damit wesentlich zur sportlichen und touristischen Entwicklung und Ausstrahlung und zum internationalen Ruf der Stadt Luzern bei.

Spitzen Leichtathletik Luzern hat keinen Antrag an die Dienstabteilung Kultur und Sport gestellt. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 70'000.–.

5.2.3.1 Sanierung Leichtathletikanlage Allmend

Die Leichtathletikanlage auf der Luzerner Allmend wurde 1982 erstellt. In den letzten vierzig Jahren wurden an der Anlage immer wieder vereinzelt Investitionen getätigt. Die bedeutendsten dabei waren das Retopping des Laufbahnbelags (2005), die Erneuerung der Weitsprunganlage (2018) sowie der Ersatzneubau der Leichtathletiktribüne mit Laufunnel (2012) als Teilprojekt der Allmendentwicklung. Die Anlage besteht aktuell aus einer 400-m-Rundbahn, einer Weitsprunganlage, einer Stabhochsprunganlage, einer Hochsprunganlage, je einer Diskus-, Speer- und Kugelstossanlage sowie einer separaten Hammerwurfanlage.

Hauptnutzer der Anlage ist der Leichtathletik Club Luzern (LCL). Trainingsgruppen, von Breiten- bis Spitzensport und von Kindern bis Senioren, nutzen die Anlage täglich ab 16.00 Uhr für regelmässige Trainings und Wettkämpfe an den Wochenenden. Der LCL zählt mit seinen 130 jugendlichen Mitgliedern zu den Sportvereinen der Stadt Luzern mit der grössten Jugendabteilung. Die Leichtathletikanlage ist durch die freie Zugänglichkeit ein äusserst beliebter Trainingsort für weitere städtische Vereine, für den Breiten-sport sowie auch für Freizeitsportlerinnen und -sportler. Die Anlage wird deshalb auch während 52 Wochen im Jahr genutzt.

Seit 1988 richtet die Organisation Spitzen Leichtathletik Luzern das internationale Leichtathletikmeeting auf der Allmend aus. Inzwischen ist es die medial grösste Sportveranstaltung der Stadt Luzern mit einer TV-Live-Übertragung in 60 Länder Europas mit Zuschauerzahlen im zweistelligen Millionenbereich. Das OK organisiert den Anlass vollkommen ehrenamtlich. Über 300 Helferinnen und Helfer aus mehr als 20 Vereinen arbeiten mit. Der Anlass bietet eine Plattform für die Zusammenarbeit von Sportvereinen. Seit Beginn wird mit Nachwuchswettbewerben (Schnellscht Chatzestrecke, U16-1'000m-Lauf) die junge Generation zum Sporttreiben animiert. Die Stadt Luzern würdigte diese Leistung 2015 mit der Verleihung des Sportpreises der Stadt Luzern und bekannte sich damit auch zur Durchführung und Unterstützung dieses Anlasses.

Seit einigen Jahren nun hinkt der Zustand der Leichtathletikanlage den Anforderungen des Meetings, des Internationalen Leichtathletikverbands und nicht zuletzt auch den Erwartungen der Athletinnen und Athleten des Leichtathletik Clubs Luzern sowie aus dem Breitensport hinterher. Bei den jährlichen Anlageninspektionen wurde immer wieder auf kleine Mängel hingewiesen. Seit einigen Jahren kann das Meeting auf der Allmend nur noch mit einer Ausnahmegewilligung seitens Verband World Athletics durchgeführt werden.

Die Leichtathletikanlage präsentiert sich heute in einem mittelmässigen Zustand. Damit die Stadt Luzern auch in Zukunft einen attraktiven Ort für Leichtathletik-Breitensport wie auch auf der internationalen Leichtathletikbühne ihren Auftritt hat, sind nun grössere Investitionen fällig. Der massivste Eingriff erfordert dabei die Ertüchtigung der Laufbahn. Die neu zu erstellenden Inside Rails (Entwässerung), die Belagserneuerung unter den erschwerten Bedingungen eines anspruchsvollen Baugrunds sowie die Befahrbarkeit der Anlage sind die grössten Herausforderungen. Hinzu kommen Anpassungen der Beleuchtungsanlage, die anschliessende Instandstellung des Spielfeldes sowie diverse kleinere Nebenschauplätze.

Neben den sportlichen Anforderungen und den dadurch notwendigen Anpassungen sind zudem die zu spärlich vorhandenen Lagerräume zu erweitern. Diese betreffen unterschiedliche Nutzungen auf der Allmend inkl. des Unterhaltsdienstes. Es zeigt sich, dass der zusätzliche Bedarf bei rund 200 m² liegt. Wo dieser Raum geschaffen werden könnte, ist noch abzuklären. Idealerweise liegt er in unmittelbarer Nähe zur Leichtathletikanlage.

Einschätzung Dienstabteilung Kultur und Sport

Die Dienstabteilung Kultur und Sport erachtet eine Ertüchtigung der Leichtathletikanlage als notwendig und eine zeitnahe Umsetzung als wichtig, um weiterhin ein internationales Meeting präsentieren zu können sowie einen attraktiven Lauf- und Sportort für Leichtathletikvereine und den Breitensport zu haben.

Die Kosten der Sanierung der Leichtathletikanlage werden mittels separaten Berichtes und Antrages abgeholt und im ordentlichen Prozess der Investitionsplanung beantragt.

5.2.4 Luzerner Stadtlauf

Der Leistungsempfänger veranstaltet jährlich im Frühling den Luzerner Stadtlauf. Die Veranstaltung soll allen Bevölkerungsgruppen und -schichten den Anreiz zu mehr Bewegung im Alltag geben und fördert im Speziellen den Laufsport. Die verschiedenen Kategorien und Distanzen sorgen dafür, dass jede und jeder am Luzerner Stadtlauf seinen Platz findet. Der Stadtlauf findet seit 1978 statt und ist stark verankert in der Stadt Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Anlasses bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Läuferinnen und Läufern ein attraktives Programm. Die Stadt Luzern hat 2023 einmalig die Kosten der Startgelder für die städtischen Schulklassen übernommen, da die diesbezügliche Hauptsponsorin den Stadtlauf nicht mehr unterstützte und innert kürzester Zeit kein weiterer Hauptsponsor gefunden werden konnte.

Mit rund 14'000 Läuferinnen und Läufern ist der Stadtlauf der grösste Lauf-Event der Zentralschweiz und einer der grössten der Schweiz. Mit den verschiedenen Programmpunkten in Sport und Kultur trägt der Anlass wesentlich zur sportlichen und touristischen Entwicklung der Stadt Luzern bei.

Der Luzerner Stadtlauf hat keinen Antrag an die Dienstabteilung Kultur und Sport gestellt. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen. Der Subventionsbeitrag bleibt bei Fr. 40'000.–.

6 Subventionsvereinbarungen mit Dachverbänden Kultur und Sport

Die Stadt Luzern pflegt seit Jahren einen regen Austausch mit der IG Kultur Luzern und dem Verein Sportstadt Luzern. Die beiden Dachverbände leisten eine wichtige Arbeit in der Vernetzung der Kultur und des Sports und bilden für die Stadt Luzern eine wichtige Schnittstelle in den Bereichen Kultur und Sport.

Die Stadt Luzern beauftragt sowohl die IG Kultur wie auch den Verein Sportstadt Luzern mit diversen konkreten Leistungen im kulturellen wie sportlichen Bereich. Diese Leistungen werden neu mittels Leistungsvereinbarung geregelt. Grund dafür ist einerseits die massgebliche Involvierung und Beteiligung an der Umsetzung der Kulturagenda 2030 sowie des Sportkonzepts 2030, andererseits erhalten die beiden Dachverbände dadurch Planungssicherheit für die Durchführung ihrer eigenen Projekte.

6.1 IG Kultur Luzern

Die IG Kultur Luzern wurde 1977 als Verein gegründet. Sie ist der Dachverband der kulturellen Institutionen und Organisationen der Stadt, der Region und des Kantons Luzern. Die IG Kultur Luzern ist unabhängig und vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Dritten. Anlaufstelle der IG Kultur Luzern ist die von ihr unterhaltene Geschäftsstelle (60 Stellenprozent).

Die IG Kultur Luzern pflegt den Austausch und koordiniert sich mit Partnerorganisationen in der Zentralschweiz. Sie ist bestrebt den Wirkungskreis im Kanton Luzern auszuweiten sowie ihre Synergien und das Netzwerk in der Zentralschweiz zu pflegen.

Die IG Kultur Luzern und die Stadt Luzern haben regelmässigen Kontakt. Sie verstehen sich als Partnerinnen in unterschiedlichen Rollen und sind bestrebt, sich gegenseitig offen und frühzeitig zu informieren und zu konsultieren. Die IG Kultur Luzern nimmt am Austauschgefäss Kultur der Stadt Luzern teil, das dem gegenseitigen Informationsaustausch sowie der Meinungsbildung dient.

6.1.1 Leistungsvereinbarung 2024–2026

Die IG Kultur Luzern unterstützt die Stadt Luzern in allen kulturellen Belangen sowie Stadtluzerner Kulturschaffende und -institutionen. Die Stadt kann bei kulturellen Fragen an die IG Kultur Luzern verweisen. Bislang wurde die Zusammenarbeit in einer Absichtserklärung definiert. Auf der Grundlage der Kulturagenda 2030 vereinbart die Stadt Luzern mit der IG Kultur Luzern für den Zeitraum von 2024 bis 2026 folgende konkrete Leistungen:

- Koordination/Mitwirkung: Lancierung von kulturpolitischen Diskussionen und Mitwirkung von städtischen Kulturprojekten und Umsetzung der Kulturagenda 2030;
- Beratung von Kulturfragen: Beratung von Kulturinteressierten, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen usw. bei Fragen zu kulturellen Belangen, die mit der Stadt Luzern zusammenhängen;
- Projektberatung: Anlaufstelle für die Realisierung von kulturellen Projekten und Beratung in den Bereichen Budget, Finanzierung, Infrastruktur, Räume, Kommunikation;
- Professionalisierung: Zurverfügungstellen von Kompetenzen in folgenden Bereichen: Soziale Sicherheit, Honorare/Gagen, Vereinsführung, Ehrenamt/Professionalisierung, Projektmanagement mittels Workshops;
- Dachverbandsfunktion: Vertretung der städtischen Kulturschaffenden und -institutionen;
- Netzwerk: Vernetzung von relevanten Partnerinnen und Partnern aus den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Kreativwirtschaft;
- Veranstaltungskalender: Herausgeben eines periodischen Kalenders zum kulturellen Leben (analog und digital);
- Kulturplakatsäulen: Organisation der Aushänge für kulturelle Kleinplakate;
- Bedarf Kulturbüro: Überprüfung und Evaluierung des Bedarfes eines Kulturbüros sowie Kulturvermittlung bei den städtischen Kulturschaffenden;
- Plattform Kulturraum: Unterhalt einer Plattform, welche Überblick über freie Kulturräume gibt.

Die IG Kultur Luzern erhält für ihre Aufwendungen für Kunst- und Kulturschaffende der Stadt Luzern einen jährlichen Beitrag von Fr. 142'500.–. Die Stadt Luzern leistet diesen Beitrag zuhanden der oben genannten Leistungen inkl. des Veranstaltungskalenders. Eine Entschädigung für das Magazin (aktuell 041 – das Kulturmagazin) ist davon ausgenommen. Die Herausgabe des Magazins unterliegt der Eigenverantwortung der IG Kultur Luzern; die Stadt Luzern betreibt keine Medienförderung. Die IG Kultur Luzern weist deshalb zwei separate Jahresrechnungen aus.

Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf mit einem standardisierten Reporting und führt jedes Jahr ein Evaluationsgespräch durch, bei dem die Leistungsziele (Anzahl Beratungen, Vermittlung, Vernetzungsangebote, Zwischenstand Evaluationsprojekte, Kommunikationsmassnahmen) geprüft werden.

6.2 Sportstadt Luzern

Der Verein Sportstadt Luzern wurde 2019 gegründet. Ziel und Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Spitzen-, Breiten-, Senioren- und Jugendsport sowie Sport für Menschen mit Beeinträchtigungen und der dazu notwendigen Sportinfrastruktur. Der Verein Sportstadt Luzern ist grundsätzlich unabhängig; er versteht sich als Dachverband der städtischen Sportvereine und vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und anderen Dritten. Der Verein unterhält eine professionelle Geschäftsstelle (30 Stellenprozent). Mit der Geschäftsstelle werden die sportlichen Interessen der Vereine gebündelt und damit auch die sportliche Lobbyarbeit unterstützt:

- Aufbau und Pflege des Netzwerks der Sportinteressierten in der Stadt Luzern;
- Lobbyarbeit im sportpolitischen Umfeld;
- Vermittlung zwischen Sportvereinen und politischen Behörden;
- Herausgeberin eines Newsletters;
- Kontaktpflege zu Schulen der Stadt;
- Koordination mit IG Sport Luzern;
- Beratung Vereine bei Sponsorensuche.

6.2.1 Pilotphase 2019–2022

Die Pilotphase 2019–2022 wurde abgeschlossen und evaluiert. Das Konzept hat sich bewährt. Der Verein Sportstadt Luzern hat in den vier Jahren seine Struktur aufgebaut und sich kontinuierlich weiterentwickelt. Auch konnte der Verein erste Akzente setzen, durch Einsitze oder indem er verschiedene Projekte lancierte und mitinitiierte:

- Mitarbeit und Initiierung «Luzern bricht auf»;
- Einsitz im OK «Tag der Luzerner Sportvereine»;
- Einsitz Jugendsportförderkommission Stadt Luzern;
- Mitarbeit Sportpreis Stadt Luzern;
- Mitarbeit Sportkonzept 2030 Stadt Luzern.

Seine Wahrnehmung als Dachverband konnte der Verein Sportstadt Luzern ebenfalls vorantreiben. Indem er die Bedürfnisse der Vereine bündelt und auch politisch vertritt, erfahren die Vereine eine Entlastung ihrerseits. Mit dem Beratungs- und Coaching-Angebot gelingt es der Sportstadt Luzern die Vereine über wichtige Themen zu informieren.

6.2.2 Leistungsvereinbarung 2024–2026

Auf der Grundlage der bisherigen Arbeit und des Sportkonzepts 2030 vereinbart die Stadt Luzern mit dem Verein Sportstadt Luzern für den Zeitraum von 2024 bis 2026 folgende Leistungen:

- Koordination/Mitwirkung: Verbreitung von städtischen sportpolitischen Informationen und Einsitz in städtischen Gremien;
- Förderung Ehrenamt: Initiierung eines Beratungs- und Coachingprogramms für städtische Sportvereine für die nachhaltige Förderung des Ehrenamts (Nachwuchsförderung, Mentoringprogramme, Ausbildungsworkshops);

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote: Unterbreitung eines Weiterbildungs- und Beratungsangebots sowie Beratung bei Fragen, die mit sportlichen Belangen in der Stadt Luzern zusammenhängen;
- Networking-Treffen: Organisation von zwei jährlich stattfindenden Treffen für städtische Vereine, Verbände und Verwaltung;
- Stärkung Interessengemeinschaft Sportvereine: Etablierung als Interessengemeinschaft der städtischen Sportvereine.
- Website/Kommunikation: Streuung verschiedener Dienstleistungen und sportlicher Aktualitäten (u. a. Jobbörse, Sportangebote 50+, Stiftungsverzeichnis);
- Auftritt Veranstaltungen Stadt Luzern: Präsentation sportlicher Freizeitangebote an diversen Veranstaltungen (u. a. C-Feier, Marktplatz 60+);
- Tag der Luzerner Sportvereine – Luzern bewegt!: Durchführung und Weiterentwicklung des Bewegungstages in Zusammenarbeit mit der Sportförderung der Stadt Luzern;

Der Verein Sportstadt Luzern erhält für seine Aufwendungen einen jährlichen Beitrag von Fr. 70'000.–. Der Beitrag wurde um Fr. 30'000.– angehoben. Darin inkludiert sind die bereits bestehenden Fr. 15'000.– für den Tag der Luzerner Sportvereine sowie zusätzliche Fr. 15'000.– für Angebote im Bereich der nachhaltigen Förderung des Ehrenamts sowie weitere Coaching- und Beratungsangebote.

Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf mit einem standardisierten Reporting und führt jedes Jahr ein Evaluationsgespräch durch, bei dem die Leistungsziele (Anzahl Beratungen/Coachings, Konzept «Luzern bewegt!», Kommunikationsmassnahmen) geprüft werden.

7 Finanzielle Ressourcen

Mit diesen Institutionen werden die Subventionsvereinbarungen 2024–2026 in folgender Höhe abgeschlossen (Hinweis: Grau markierte Institutionen werden mit diesem Bericht und Antrag kreditiert, während die restlichen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegen. ER = Erfolgsrechnung, BST = Billettsteuerfonds):

a. Subventionen und Einnahmenverzichte Kultur und Sport

Institution bzw. Partner/in	Bisher	2024		2025		2026		Gesamttotal	Zuständigkeit
		ER	BST	ER	BST	ER	BST		
Kultur									
Südpol Luzern (Beitrag)	1'005'300	1'130'300		1'130'300		1'130'300		3'390'900	GrStR
Südpol Luzern (Gebrauchsleihe)	188'727	220'927		220'927		220'927		662'782	GrStR
Kleintheater Luzern (Subvention)	350'000	410'000		410'000		410'000		1'230'000	GrStR
Netzwerk Neubad Luzern	150'000		200'000		225'000		250'000	675'000	GrStR
Neubad Luzern (Gebrauchsleihe) (Total auf 7 Jahre gerechnet. Siehe Kap. 4.4.6)	60'402	60'402		122'221		122'221		793'728	GrStR
Fumetto Comic Festival	210'000		210'000	210'000		210'000		630'000	StR
Kunsthalle Luzern	166'100	180'000		180'000		180'000		540'000	StR
Gletschergarten Luzern	150'000	150'000		150'000		150'000		450'000	StR
World Band Festival	130'000		130'000	130'000		130'000		390'000	StR
Blues Festival Luzern	110'000		110'000	110'000		110'000		330'000	StR
IG Kultur Luzern	142'500		142'500	142'500		142'500		427'500	StR
Total Kultur	2'663'029	2'091'227	792'500	2'786'987	225'000	2'786'987	250'000	9'406'144	

Institution bzw. Partner/in	Bisher	2024		2025		2026		Gesamttotal	Zuständigkeit
		ER	BST	ER	BST	ER	BST		
Sport									
Lucerne Regatta	100'000		100'000	100'000		100'000		300'000	StR
SwissCityMarathon	70'000		70'000	70'000		70'000		210'000	StR
Spitzen Leichtathletik	70'000		70'000	70'000		70'000		210'000	StR
Luzerner Stadtlauf	40'000		40'000	40'000		40'000		120'000	StR
Sportstadt Luzern	40'000		70'000	70'000		70'000		210'000	StR
Total Sport	320'000	0	350'000	350'000	0	350'000	0	1'050'000	

Oben aufgeführte Tabelle zeigt, woraus die Beiträge geleistet werden und wie die in der Kulturagenda 2030 und im Sportkonzept 2030 erwähnten Massnahmen umgesetzt werden:

- 2024: Gesplittete Beiträge von Partnerinnen und Partnern mit Subventionsvereinbarungen werden vollumfänglich in die Erfolgsrechnung übernommen. Dies wird ebenfalls im AFP 2024–2027 dargestellt.
- 2025: Sämtliche Beiträge an Vertragspartner sollen in die Erfolgsrechnung (Transferaufwand) übertragen werden. Ausnahme stellt der Beitrag an den Verein Netzwerk Neubad dar, weil dieser einem Beitrag an die Zwischennutzung entspricht. Der Beitrag wird weiterhin über den Billettsteuerfonds geleistet.

b. Bewilligungen**Zu bewilligende Sonderkredite**

Verein Südpol Luzern	Fr. 4'053'682.–
Stiftung Kleintheater Luzern	Fr. 1'230'000.–
Verein Netzwerk Neubad	Fr. 1'468'728.–

c. Subventionsvereinbarungen

Im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 sind alle bisherigen Subventionsbeiträge inkl. Einnahmenverzichte enthalten.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 sind die Subventionserhöhungen inkl. Einnahmenverzicht Südpol Luzern und Kleintheater Luzern (Erfolgsrechnung) im Umfang von insgesamt Fr. 5'283'682.– angezeigt, aufgeteilt in den Jahrestanchen wie folgt: 2024: Fr. 1'761'227.30, 2025: Fr. 1'761'227.30, 2026: Fr. 1'761'227.30.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 ist zudem die Subventionserhöhung Neubad Luzern (Billettsteuer) von insgesamt Fr. 675'000.– angezeigt, aufgeteilt in den Jahrestanchen wie folgt: 2024: Fr. 200'000.–, 2025: Fr. 225'000.–, 2026: Fr. 250'000.– und der Einnahmenverzicht Neubad (Erfolgsrechnung) über sieben Jahre im Umfang von insgesamt Fr. 793'728.–.

8 Kreditrecht und zu belastendes Konto

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für die Subventionsvereinbarungen Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 6'752'410.– bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Aufgrund der Jahresbetreffnisse und der Laufzeit fallen die Verträge mit der Stiftung Kleintheater Luzern, dem Verein Südpol Luzern und dem Verein Netzwerk Neubad in die Kompetenz des Grossen Stadtrates.

Die Verträge mit dem Verein Kunsthalle Luzern, dem Verein Fumetto, der Stiftung Gletschergarten Luzern, der Stiftung World Band Festival, dem Verein Lucerne Blues Festival, dem Verein Spitzen Leichtathletik Luzern, der Lucerne Regatta Association, dem Verein Lucerne Marathon (SwissCityMarathon) und dem Verein Luzerner Stadtlau sowie mit der IG Kultur Luzern und dem Verein Sportstadt Luzern fallen in die Kompetenz des Stadtrates.

Zu belastende Konten in der Zuständigkeit des Grossen Stadtrates:

Institution	Bezeichnung	Kostenträger	Konto	Zuständigkeit
Verein Südpol Luzern (Subvention)	Erfolgsrechnung	3158103	3636.043	GrStR
Verein Südpol Luzern (Einnahmenverzicht)	Erfolgsrechnung	3158103	3636.113	GrStR
Stiftung Kleintheater Luzern (Subvention)	Erfolgsrechnung	3158103	3636.041	GrStR
Verein Netzwerk Neubad (Subvention)	Billettsteuer	7218000	3636.8011	GrStR
Verein Netzwerk Neubad (Einnahmenverzicht)	Erfolgsrechnung	3158103	3636.114	GrStR

9 Politische Würdigung

Der Stadt Luzern ist es wichtig, an der langjährigen und bewährten Praxis mit den Subventionsvereinbarungen festzuhalten. Die Vereinbarungen dienen beiden Seiten für die Planbarkeit und sind wichtiger Bestandteil für die Verbindlichkeit und die kontinuierliche Förderung von Kultur- und Sportstrukturen. Zudem vermitteln die Vereinbarungen aus Sicht des Stadtrates Wertschätzung und Würdigung gegenüber den Kultur- und Sportinstitutionen. Durch die Subventionsvereinbarungen werden u. a. folgende Themen und Schwerpunkte gefördert und gestärkt:

- Kulturelle Vielfalt;
- Sportliche Teilhabe;
- Kultureller Mittelbau;
- Sportliche Infrastrukturen;
- Inklusion;
- Nachhaltigkeit.

Neben diesen Schwerpunkten wird die Stadt Luzern dem Ruf als internationale Kultur- und Sportstadt gerecht. Der Stadtrat ist überzeugt, dass der Standortfaktor der Subventionsnehmenden massgeblich zur Förderung von Luzern als Tourismusdestination, aber auch zum Wirtschaftsstandort beiträgt. Dies sind wichtige Bestandteile für die Stadt Luzern als attraktiver Wohn-, Arbeits- und Freizeitort.

Durch die Stärkung der Kultur- und Sportinstitutionen würdigt der Stadtrat zudem das langjährige Schaffen sowie das freiwillige Engagement der Einzelnen. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass ohne dieses Engagement vieles nicht vorhanden wäre oder umgesetzt werden könnte. Der Stadtrat dankt allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit.

10 Antrag

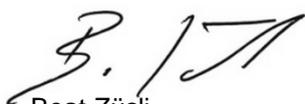
Die im vorliegenden Bericht und Antrag behandelten Institutionen leisten am Standort Luzern einen wesentlichen Beitrag zum Kultur-, Sport- und Veranstaltungsangebot. Sie sprechen unterschiedliche Publikumsgruppen an und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ihre Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kulturagenda 2030 und dem Sportkonzept 2030 der Stadt Luzern gesichert und gefestigt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- für den Abschluss der Gebrauchsleihe- und Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 mit dem Verein Südpol Luzern einen Sonderkredit von Fr. 4'053'682.– zu bewilligen;
- für den Abschluss der Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 mit der Stiftung Kleintheater Luzern einen Sonderkredit von Fr. 1'230'000.– zu bewilligen;
- für den Abschluss der Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 sowie des Gebrauchsleihevertrages 2024 bis 2030 mit dem Verein Netzwerk Neubad einen Sonderkredit von Fr. 1'468'728.– zu bewilligen;
- den Stadtrat zu ermächtigen, die Verträge zu unterzeichnen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. August 2023



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 27 vom 30. August 2023 betreffend

Subventionsvereinbarungen 2024 bis 2026

- **Vereinbarungen mit Südpol Luzern, Kleintheater Luzern, Neubad Luzern**
- **Sonderkredite,**

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für den Abschluss der Gebrauchslleihe- und Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 mit dem Verein Südpol Luzern wird ein Sonderkredit von Fr. 4'053'682.– bewilligt.
- II. Für den Abschluss der Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 mit der Stiftung Kleintheater Luzern wird ein Sonderkredit von Fr. 1'230'000.– bewilligt.
- III. Für den Abschluss der Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 sowie des Gebrauchslleihevertrages 2024 bis 2030 mit dem Verein Netzwerk Neubad wird ein Sonderkredit von Fr. 1'468'728.– bewilligt.
- IV. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.
- V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I bis III unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss Grosser Stadtrat von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 27 vom 30. August 2023 betreffend

Subventionsvereinbarungen 2024 bis 2026

- Vereinbarungen mit Südpol Luzern, Kleintheater Luzern, Neubad Luzern
- Sonderkredite,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

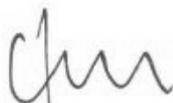
in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für den Abschluss der Gebrauchsleihe- und Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 mit dem Verein Südpol Luzern wird ein Sonderkredit von ~~Fr. 4'053'682.–~~ 4'563'151.– bewilligt.
- II. Für den Abschluss der Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 mit der Stiftung Kleintheater Luzern wird ein Sonderkredit von ~~Fr. 1'230'000.–~~ 1'410'000.– bewilligt.
- III. Für den Abschluss der Subventionsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 sowie des Gebrauchsleihevertrages 2024 bis 2030 mit dem Verein Netzwerk Neubad wird ein Sonderkredit von ~~Fr. 1'468'728.–~~ 1'843'728.– bewilligt.
- IV. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.
- V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I bis III unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Oktober 2023

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Anhang 1: Vertrag Südpol Luzern Gebrauchsmiete- und Subventionsvereinbarung mit Leistungs- komponenten

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Stadtpräsident Beat Züsli und Stadtschreiberin Michèle Bucher, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

und

Verein Südpol, vertreten durch Nina Laky und Selina Beghetto, Co-Präsidentinnen des Vorstandes, und Marc Rambold, Geschäftsleiter, Arsenalstrasse 28 (nachstehend Verein Südpol genannt).

1 Präambel

1.1 Ausschreibung

Am 28. Mai 2008 wurde zwischen dem Verein Südpol und der Stadt Luzern aufgrund eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ein Gebrauchsmiete- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente über die Nutzung von Räumlichkeiten der Liegenschaft an der Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens, abgeschlossen. In der Folgezeit wurden die Verträge jeweils verlängert. Mit Bericht und Antrag 4 vom 16. Januar 2019 wurden Gebrauchsmiete und Subventionsvereinbarung bis Ende 2023 abgeschlossen.

Der Vertrag beinhaltet zwei Bestandteile: Gebrauchsmiete und Subventionsvereinbarung, die zeitlich und inhaltlich aneinandergelinkt sind.

1.2 Grundlagen

- § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402): Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land.
- Bericht und Antrag 26 vom 23. August 2023: «Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030» und Bericht und Antrag 24 vom 17. Oktober 2018: «Kultur und Sport. Subventionsverträge mit Leistungskomponenten 2019–2022»: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, welche jährliche Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Subventionsvereinbarungen geregelt.
- Bericht und Antrag 22 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» (B+A 22/2021)

1.3 Betriebsorganisation

Der Verein Südpol ist Vertragspartner der Stadt Luzern und verantwortlich für sämtliche strategischen und operativen Aspekte des Kulturbetriebs Südpol. Die Betriebsorganisation ist Sache des Vereins Südpol. Dazu gehören die Verantwortung als Arbeitgeber und sämtliche Verantwortlichkeiten (Versicherungen usw.), welche im Rahmen des Kulturbetriebs anfallen.

Der Verein Südpol ist verpflichtet, die operative Verantwortung für die Betriebsführung mittels Organigramm, Arbeitsverträgen und Stellenprofilen zu delegieren, soweit er diese nicht selber übernimmt. Der Verein Südpol verwendet ein Betriebskonzept, welches die wesentlichen Elemente für die Ausrichtung und Führung des Betriebs umschreibt.

1.4 Bezug Kulturagenda 2030

Der Verein Südpol trägt mit seinem Mehrspartenhaus wie folgt zur Umsetzung der Kulturagenda 2030 bei:

Kulturelle Vielfalt

Mit einem diversen und breiten Angebot als öffentlich zugänglicher Kulturbetrieb sowie Produktions- und Veranstaltungshaus für die freie Szene (Theater, Tanz und Musik, Performance und die entsprechenden Mischformen / Performing Arts), stärkt der Südpol Luzern sowohl die kulturelle Vielfalt wie auch die freie Szene der Stadt Luzern.

Kulturelle Teilhabe

Durch Vermittlungsprojekte schafft der Südpol Luzern niederschwellige Angebote und Zugänge zur Kultur, stärkt die kulturelle Teilhabe und trägt zur Förderung der kulturellen Bildung bei.

Kulturraum

Durch die Zurverfügungstellung von Aufführungs- und Proberäumen an die freie Szene leistet der Südpol einen wertvollen Beitrag in Bezug auf die Nutzung von Kulturraum und die Sichtbarkeit der städtischen Kultur.

Kooperation und Vernetzung

Durch gezielte lokale, regionale und nationale Kooperationen des Südpols wird das Netzwerk in der Kultur und über die Kultur hinaus gepflegt und gestärkt.

2 Gebrauchsleihevertrag

2.1 Vertragsgegenstand

Die Liegenschaft an der Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens, Grundstück 5878, ist im gemeinschaftlichen Eigentum der Stadt Luzern und des Luzerner Theaters. Somit wurde Stockwerkeigentum begründet und neben den gemeinschaftlichen Bereichen auch Räume zur alleinigen Nutzung ausgeschieden (Sonderrecht). Im Stockwerkeigentum der Stadt Luzern bestehen das «Sonderrecht Südpol» (GB 12660), das «Sonderrecht Musikschule» (GB 12661) und das «Sonderrecht Wohnung Hauswart» (GB 12662). Zugunsten des Luzerner Theaters besteht das «Sonderrecht Theater» (GB 12659).

Die Verleiherin überlässt dem Entlehner unentgeltlich die auf den beiliegenden Grundrissplänen (Anhang 2) farblich markierten Räumlichkeiten und Anlagen im «Sonderrecht Südpol». Das «Sonderrecht Südpol» besteht aus folgenden Räumlichkeiten:

Untergeschoss:	<ul style="list-style-type: none">– Bar mit kleiner Bühne– Garderoben, Toiletten– Lagerräume– Disporaum UG
Erdgeschoss	<ul style="list-style-type: none">– Veranstaltungshalle mit Zuschauertribüne– Bühnennebenräume, Probensaal 1 und 2– Foyer, Shedhalle, Cafeteria, Küche– Toiletten EG, Putzraum– Tageslager, Werkstatt EG– Terrasse Allmend

- Zwischengeschoss
- Garderoben
 - Büros, Archiv, Dimmerraum, Disporaum
 - Künstlerresidenz (Wohnung)

Aussenraum

Weiter gibt die Verleiherin dem Entlehner das Nutzungsrecht an den gemeinschaftlichen Bereichen bestehend aus:

- Untergeschoss
- Zentrale Anlieferung
 - Heizungs-/Lüftungszentrale
 - Fluchttreppenhaus

- Erdgeschoss
- Eingangshalle/Verbindungskorridore
 - allg. WC-Anlagen
 - Foyer und Lift
 - Fluchttreppenhaus

- Aussenraum
- Dach
 - Ganze Umgebung

Über die Bauteile, das Mobiliar und die Betriebseinrichtungen des Gebrauchsleiheobjektes bestehen Inventarlisten, die über die Eigentumsverhältnisse Auskunft geben. Diese werden bei Änderungen von den Vertragsparteien laufend ergänzt und regelmässig überprüft.

2.2 Vertragszweck

Die durch diesen Gebrauchsleihevertrag dem Entlehner überlassenen Räumlichkeiten dienen dem Betrieb eines öffentlich zugänglichen Kulturbetriebs gemäss den Ausführungen in der Subventionsvereinbarung in Kapitel 3 dieses Vertrages.

Vorbehalten bleiben erforderliche Bewilligungen der zuständigen Behörden, welche durch den Entlehner, in Absprache mit der Verleiherin, auf eigene Kosten einzuholen sind.

Jede Änderung dieses Nutzungszwecks ist nur nach Absprache und schriftlicher Bewilligung durch die Verleiherin zulässig. Eine Unterleihe oder Untervermietung des Leihobjektes ist im Rahmen der in der Subventionsvereinbarung in Kapitel 3 (3.1.3 Gastronomie und Vermietungen) dieses Vertrages festgelegten Bedingungen möglich. Sie benötigt die schriftliche Einwilligung der Verleiherin.

Für Veranstaltungen und Anlässe, die nicht den vorerwähnten Nutzungszwecken entsprechen, hat sich der Verein Südpol in jedem Falle vorgängig mit der Verleiherin abzusprechen bzw. eine Genehmigung einzuholen. Vorbehalten bleiben alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen. Der Verein Südpol bietet Gastronomieleistungen an als Ergänzung zum Kulturbetrieb. Die Gastronomieleistungen werden nach möglichst ökologischen und sozialen Prinzipien geführt. Der Verein Südpol ist beim kantonalen Amt für Gastgewerbe für die Bewilligung besorgt. Die Stadt Luzern verpflichtet sich, bei der Nutzung ihrer eigenen Räumlichkeiten auf die Etablierung eines Konkurrenzangebotes im Gastronomiebereich zu verzichten. Gleichzeitig wirkt sie auf Ebene Stockwerkeigentümerschaft (STWEG) darauf hin, dass auch bei den weiteren Partnerinnen und Partnern des Südpols auf Konkurrenzangebote verzichtet wird.

2.3 Nutzungsbestimmungen

Massgebend und verbindlich für die Nutzung des Gebrauchsleiheobjektes sind:

- das Brandschutzkonzept mit den Vorgaben der Gebäudeversicherung (siehe Anhang 3);
- die Hausordnung (siehe Anhang 6).

Im Betrieb sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften durch den Verein Südpol die notwendigen Kontakte mit den entsprechenden Stellen herzustellen sowie Genehmigungen auf Kosten des Vereins

Südpol einzuholen. In den Räumlichkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen (SUVA-Richtlinien) einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Schallemissionen (Lautstärke von Darbietungen), Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Spezielle Weisungen des Umweltschutzes bleiben vorbehalten. Die höchstzulässige Personenzahl für jeden Veranstaltungsraum ist einzuhalten. Bei Parallelveranstaltungen mit grosser Personenbelegung sind in jedem Fall die konkreten Dispositive mit der entsprechenden Behördenstelle abzusprechen. Bei Veranstaltungen muss darauf hingewiesen werden, dass für Besuchende keine Autoparkplätze vorhanden sind. In den Veranstaltungshinweisen ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu empfehlen. Die Parkplätze im Aussenbereich des Südpols werden im Rahmen eines Parkierungskonzepts durch die IG Kampus Südpol bewirtschaftet. Der Verein Südpol ist bei allen Veranstaltungen im und um das Gebrauchsleiheobjekt für die Ordnung und den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die Betriebsleitung bestimmt für deren Gewährleistung eine verantwortliche Person. Auf die Nachbarschaft ist stets Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Nachtruhe nach den ortsüblichen Bestimmungen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter wie auch die Besuchenden sind entsprechend zu orientieren.

2.4 Bauliche Veränderungen und Änderungen an Einrichtungen

Bauliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Gebäulichkeiten und Anlagen sowie das Anbringen von aussen sichtbaren Reklamen und Beschriftungen jeder Art durch den Entlehner bedürfen in jedem Fall (mit oder ohne Baubewilligung) der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die Verleiherin, vorbehalten bleibt die nötige Bewilligung durch die STWEG. Sofern nicht vorgängig schriftlich eine anderweitige Absprache erfolgt ist, übernimmt der Entlehner die Bauherrschaft und trägt die Kosten. Das Einholen und die Kosten für etwaige nötige Baubewilligungen ist Sache des Entlehners.

Änderungen, welche der Zweckbestimmung des Gebäudes zuwiderlaufen, sind nicht erlaubt. Einrichtungen und Installationen, die der Personensicherheit dienen, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Alle Notausgänge sind dauernd frei zu halten. Deren Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit sind durch den Entlehner sicherzustellen. Die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungskräften ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Verein Südpol verpflichtet sich, in und um das Leihobjekt allfällig notwendige Verlegungen von Leitungen, Kanälen und dgl. durch die Stadt Luzern oder deren Beauftragte zu dulden. Er verzichtet zum Voraus auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzforderungen für Inkonvenienzen, die aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, welche die Stadt Luzern verursacht, hervorgehen können. Auf die Interessen des Vereins Südpol ist dabei in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

2.5 Unterhalt und Betrieb der Anlage

Der Entlehner hat das Leihobjekt sowie die darin installierten Einrichtungen während der gesamten Vertragsdauer bestimmungsgemäss zu nutzen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Dabei ist der Entlehner vollumfänglich dafür verantwortlich, dass seine Betriebstätigkeit und seine Raumnutzung jederzeit den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, entsprechen.

2.5.1 Unterhalt

Die Unterhaltsregelung ist in einem Schnittstellenpapier (Anhang 5) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieses Gebrauchsleihevertrages ist. Die Stadt Luzern und der Verein Südpol treffen sich jährlich für einen gemeinsamen von der Stadt Luzern organisierten Rundgang durch die Liegenschaft. Bei diesem Rundgang werden der Zustand der Anlage, die Erledigung der Servicearbeiten sowie ein allfälliger Handlungsbedarf aufgenommen und die Verantwortlichkeiten festgelegt. Von der Stadt Luzern werden Vertreter/innen der Dienstabteilungen Immobilien sowie Kultur und Sport (Infrastruktur) teilnehmen. Dazu leisten die Stockwerkeigentümerschaften Akontozahlungen. Die anfallenden Kosten für die «Sondernutzung Südpol» werden auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung von der Stadt Luzern

dem Verein Südpol in Rechnung gestellt. Zulasten des Vereins Südpol gehen grundsätzlich der Unterhalt und der Ersatz der mobilen und fixen Einrichtungen in den Bereichen Eventtechnik, Gastronomie (ausgenommen Eigentum Stadt) und Administration, welche ausschliesslich durch ihn genutzt werden. Dazu bildet der Verein Südpol Rückstellungen im Erneuerungsfonds (siehe Kapitel 4.2). Weiter gehen zulasten des Vereins Südpol der Unterhalt und der Ersatz von Einrichtungen und Bauteilen, welche sich in seinem Eigentum befinden. Die Zuständigkeit für die gemeinschaftlichen Bereiche oder von gemeinschaftlichen Bauteilen liegt bei der STWEG (Stadt Luzern und Luzerner Theater). Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Instandstellungen oder Instandsetzungen werden jährlich über die Betriebskostenabrechnung der STWEG abgerechnet. Für die Deckung von auftretenden Mängeln und Schäden im gesamten Aussenbereich wurde eine Versicherung im Rahmen der STWEG abgeschlossen. Der Bereich des «Sonderrechts Südpol» befindet sich im Eigentum der Stadt Luzern und unterliegt somit den städtischen Budgetprozessen. Kosten für den kleinen Unterhalt in den Sondernutzungsbereichen werden bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– im Einzelfall direkt über den Verein Südpol abgerechnet. Für den ordentlichen Unterhalt (insbesondere sicherheitsrelevante Arbeiten) steht jährlich ein Budget seitens der Stadt, vertreten durch die Dienstabteilung Immobilien, zur Verfügung (Voranschlag ab 2024 = Fr. 20'000.–). Für den ausserordentlichen Unterhalt und für Investitionsprojekte können Budgetanträge eingereicht werden, über die im Budgetprozess der Stadt Luzern entschieden wird. Reparaturen oder andere Mängel, die durch mutwillige Sachbeschädigungen im Rahmen des öffentlichen Kulturbetriebs durch Besuchende des Südpols verursacht werden, gehen in jedem Fall zulasten des Vereins Südpol, unabhängig von anderen Abmachungen in diesem Vertrag, Schadenshöhe oder Eigentumsverhältnissen. Der Verein Südpol hat auftretende Mängel oder Schäden im Innen- und Aussenbereich des Gebrauchsleiheobjektes, deren Behebung der Stadt Luzern obliegen, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle sofort der Stadt Luzern zu melden. Im Notfall (z. B. bei Wasserschäden) ist der Verein Südpol verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden vermieden oder verringert werden können.

2.5.2 Reinigung, Service- und Wartungsarbeiten

Pflege und Wartung von Anlagen und Einrichtungen (Mobilien) obliegen dem Verein Südpol.

An Maschinen und Geräten, die im Eigentum der Stadt Luzern stehen und ausschliesslich durch den Verein Südpol genutzt werden, hat der Verein Südpol einen jährlichen Service durchzuführen.

Der Verein Südpol hat nach Absprache mit der Stadt Luzern die notwendigen Serviceverträge abzuschliessen. Die Finanzierung der Serviceverträge im Bereich der «Sondernutzung Südpol» ist in dem Schnittstellenpapier (Anhang 5) geregelt.

Die sachgemässe Wartung der haus- und betriebstechnischen Einrichtungen ist Sache des Vereins Südpol (Filterersatz, Leuchtmittel usw.). Die Finanzierung ist in der Zusammenstellung der Betriebskosten der STWEG geregelt.

2.5.3 Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten

Die anfallenden Heiz- und Nebenkosten wie Strom- und Wasserbezug, Abwassergebühr, KVA-Grundgebühr, Hauswartung, Reinigung, Verwaltung usw. werden vollumfänglich durch den Verein Südpol getragen. Zur Deckung der indirekten Nebenkosten gemäss Anhang 4 (Übersicht Verteilung Betriebskosten) bezahlt der Verein Südpol die jährliche definitive Abrechnung an die Stadt Luzern. Bezüglich der Heiz- und Nebenkosten erstellt der Treuhänder der STWEG im Auftrag der Stadt Luzern und des Luzerner Theaters (STWEG) jeweils per Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres eine Abrechnung. Die anfallenden Betriebskosten wie Versicherungen (exkl. Gebäudeversicherung und Werkeigentümerhaftpflicht), Hauswartung, Reinigungskosten, Telefon, Radio- und TV-Anschlüsse (sofern vorhanden), Ersatz von Leuchtmitteln usw. gehen vollumfänglich zulasten des Vereins Südpol.

2.6 Zutrittsrechte

Der Verein Südpol ist für das Schliessmanagement (Schlüssel, Zutrittsberechtigungen usw.) verantwortlich.

Im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten und Kontrollgängen muss der Stadt Luzern jederzeit gegen Voranmeldung der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft gewährt werden.

2.7 Aussenflächen

Die Aussenflächen und Velounterstände sind durch den Verein Südpol nach Veranstaltungen regelmässig zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung einen gepflegten Eindruck hinterlässt.

2.8 Versicherung/Haftung

Die Versicherungen für die Werkeigentümerhaftung und die Gebäudeversicherung werden für die zur Verfügung gestellten Anlagen von der Stadt Luzern als Eigentümerin übernommen. Bei wertvermehrenden Investitionen ist die Gebäudeversicherung entsprechend anzupassen. Der Verein Südpol hat auf eigene Kosten für das ihm gehörende Mobiliar und die Benützung des Gebrauchtleiheobjektes je eine ausreichende Sach- (Risiken Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschaden) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat die Stadt Luzern für Schadenersatzforderungen, welche sich aus dem Betrieb des Gebrauchtleiheobjektes ergeben, schadlos zu halten. In Anlehnung an die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften ist ein Sicherheitskonzept umzusetzen. Die Sicherheit sämtlicher anwesenden Personen muss jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein. Rechtsstreite mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benützung des Leihobjektes entstehen sollten, sind vom Verein Südpol auf eigene Kosten zu führen.

3 Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

3.1 Leistungsauftrag

Der Verein Südpol betreibt im Auftrag der Stadt Luzern den öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb Südpol in der städtischen Liegenschaft an der Arsenalstrasse in Kriens und fördert damit professionelles Kulturschaffen in den Sparten Musik und darstellende Künste.

- In der Zentralschweiz übernimmt der Kulturbetrieb Südpol eine Hauptrolle als Produktionsort und Veranstalter für darstellende Künste und Musik insbesondere der freien professionellen Szene. Er setzt dabei auf die Pflege und den Erhalt von Netzwerken, Kollaborationen und Partnerschaften.
- Zu den Hauptaktivitäten im Rahmen des Kulturbetriebs gehören eigene Anlässe (Eigenproduktionen, Kollaborationen, Partnerschaften und andere Zusammenarbeitsformen), Co-Produktionen in allen Sparten und Gastspiele. Dazu gehört die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern im gesamten Produktionsprozess; von der Konzeptionierung, der finanziellen Unterstützung, der technischen und künstlerischen Begleitung bis hin zur Vermarktung. Der Kulturbetrieb Südpol pflegt ein nationales Netzwerk, das den hier produzierenden Akteurinnen und Akteuren zugutekommt.
- Für Produktionen lokaler und regionaler Künstlerinnen und Künstler bietet der Kulturbetrieb geeignete Rahmen- bzw. Produktionsbedingungen und garantiert Veranstaltenden, Produzierenden und Publikum einen guten und erschwinglichen Zugang zu Programmationen und Programm.
- Der Kulturbetrieb Südpol bietet sein Veranstaltungs-Know-how professionellen Veranstaltenden an, um Veranstaltungen grösserer Dimensionen als zuverlässiger Partner zu unterstützen.
- Der Kulturbetrieb Südpol versucht die Zusammenarbeit mit Laien (Produktionen und Veranstaltungen) nach Möglichkeit einzubinden.
- Programmierung und Ausrichtung des Kulturbetriebs Südpol sind Teil der Kunstfreiheit, die dem Verein Südpol zusteht.

3.1.1 Publikum

Die Veranstaltungen des Kulturbetriebs Südpol werden so konzipiert und geplant, dass sie ein möglichst gemischtes und breites Publikum erreichen. Nischenveranstaltungen und grössere Events ergänzen sich sinnvoll.

3.1.2 Standortfaktor für Luzern

Der Südpol geniesst einen nationalen Ruf und ist stark verankert in der Stadt und der Region Luzern. Die Aktivitäten und Angebote bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern ein attraktives Programm. Dazu gehören vor allem das vielfältige Programm, welches verschiedene Besucherinnen- und Besuchergruppen anspricht, und die Zusammenarbeit mit der Stadtluzerner Kulturszene. Der Kulturbetrieb Südpol versteht sich als Teil der IG Kampus Südpol und steht als Begegnungsort den verschiedenen Partnerinnen und Partnern auf diesem Areal zur Verfügung (Hochschule Luzern – Musik, Musikschule Luzern, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und weitere Nutzniessende).

3.1.3 Gastronomie und Vermietungen

Zu den Kulturveranstaltungen bietet der Kulturbetrieb Südpol Gastronomieleistungen an. Die Gastronomie ergänzt und umrahmt die Kulturveranstaltungen. Sie bietet ansprechende Rahmenbedingungen als Treffpunkt für Kulturschaffende und Publikum. Die Gastronomieleistungen sind selbsttragend und leisten einen Beitrag zur Querfinanzierung der Kulturveranstaltungen. Vermietungen sind möglich, jedoch ohne den Kulturbetrieb zu beeinträchtigen.

3.1.4 Öffnungszeiten/Betriebszeiten

Der Kulturbetrieb Südpol organisiert ein regelmässiges, monatliches Kulturangebot, welches vornehmlich abends und an den Wochenenden stattfindet.

3.1.5 Entschädigung Kulturschaffende

Der Verein Südpol zahlt den engagierten Kunst- und Kulturschaffenden faire und branchenübliche Gagen und Honorare (Richtlinie: Empfehlung der Berufsverbände).

3.1.6 Öffentlicher Verkehr

Der Kulturbetrieb Südpol weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich, bemüht sich der Kulturbetrieb Südpol, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

3.2 Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC¹ unterstützen den Hauptauftrag.

3.2.1 Finanzen

- Ausgeglichene Betriebsrechnung
- Eigenfinanzierungsgrad: mindestens 50 Prozent
- Alle gastronomischen Leistungen (Veranstaltungs- und Tagesgastronomie) sind mindestens kostendeckend.
- Transparenter Nachweis der Mittel für Co-Produktionen mit der lokalen/regionalen freien Szene

¹ «Balanced Scorecard» ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf ihre Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht («Balance») zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel («Scorecard») abgebildet.

3.2.2 Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau

Besuchende

- Strebt ein möglichst breites und gemischtes Publikum an.
- Nischenveranstaltungen und grössere Events ergänzen sich sinnvoll.
- Erreicht immer wieder auch neue Publikumskreise.
- Präsentiert einen Mix aus Gastspielen und eigenen Anlässen (Eigenproduktionen, Kollaborationen, Partnerschaften und andere Zusammenarbeitsformen) sowie Co-Produktionen in allen Sparten.
- Besuchendenzahl (Veranstaltungen ohne Gäste Tagesgastronomie): zwischen 38'000 und 43'000 pro Jahr

Veranstaltungen

- Öffnungszeiten: regelmässig öffentlich zugängliches Kulturangebot (i. d. R. abends und an den Wochenenden)
- Ansprechpartner der lokalen freien Kulturszene (Publikum und Produzierende) in den Sparten darstellende Künste und Musik
- Anwendung transparenter Kriterien für Co-Produktionen

Künstlerisches Niveau

- Es werden 8 bis 12 Co-Produktionen in allen Sparten angestrebt.
- Es wird angestrebt, rund die Hälfte als Tournéeproduktion im nationalen Netzwerk aufzuführen.

3.2.3 Mitarbeitende

- Beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende im künstlerischen, technischen, gastronomischen und administrativen Bereich.

3.2.4 Organisation und Prozesse

- Ist betrieblich effizient organisiert.
- Benutzt und aktualisiert Organigramme, Arbeitsverträge und Stellenprofile.
- Führt den Gastronomiebetrieb zur Unterstützung des Kulturbetriebs.

3.2.5 Vielfalt und Kooperationen

- Arbeitet mit anderen Kulturinstitutionen zusammen.
- Pflegt diverse lokale, regionale und nationale Kooperationen (über die Kultur hinaus).

3.3 Definition und Zielgrössen

3.3.1 Produktion/Co-Produktionen

Eine Produktion ist zu 100 Prozent vom Kulturbetrieb Südpol finanziert und kuratiert. Eine Co-Produktion wird zwischen einer Produktionsstruktur und einer oder mehreren Organisationsstrukturen vereinbart, die finanzielle, technische und personelle Ressourcen zusammenlegen, um gemeinsam ein Stück zu produzieren. Die finanziellen Leistungen der an der Co-Produktion beteiligten Organisationsstrukturen müssen höher sein als der Verkaufspreis der Aufführungen, sodass damit ein Teil der Produktionskosten gedeckt werden kann. Zum finanziellen Co-Produktionsbeitrag können weitere personelle oder Sachleistungen hinzukommen.

Finanzielle Beteiligung:

Eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten bzw. der Co-Produzentin.

Strukturelle Beteiligung:

Als strukturelle Beteiligung gelten Erlass Miete Proberaum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Back-Office- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.

Ideelle Beteiligung:

Der Co-Produzent bzw. die Co-Produzentin begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er/sie ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das Schweizer Netzwerk.

3.3.2 Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Aufführung, ein Konzert bzw. eine Veranstaltung des Leistungsempfängers besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen bewegt. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

3.3.3 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad wird ermittelt, indem die effektive Anzahl Besucherinnen und Besucher der mitgezählten Veranstaltungen durch die Anzahl der an den gleichen Veranstaltungen maximal zur Verfügung stehenden Plätze geteilt wird. Lässt sich die maximale Platzzahl nicht ermitteln (z. B. mit Stehplätzen), wird eine Annahme getroffen.

3.3.4 Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt mit einer Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen Eintrittsgelder, Einnahmen Gastronomie, Beiträge von Sponsoren und Mäzeninnen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind, Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge. Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

4 Leistungen der Stadt Luzern

4.1 Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrages verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern Fr. 1'130'300.– pro Jahr.

Die Erhöhung von Fr. 125'000.– wird für eine Stabilisierung der finanziellen Situation, für die Instandhaltung von Infrastrukturen sowie für die inhaltliche Weiterentwicklung im Bereich kulturelle Teilhabe und für die Anpassung der Co-Produktionsbedingungen/Gagen an nationale Standards gesprochen.

2024 wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 80'000.– für die Sanierung der Überschuldung eingesetzt.

Folgende Beiträge werden geleistet:

2024: Fr. 1'130'300.– + 80'000.–

2025: Fr. 1'130'300.–

2026: Fr. 1'130'300.–

Der Beitrag wird in vier Tranchen ausbezahlt und kann bei der Stadt Luzern bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen laufenden Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

Dieser Vertrag enthält keine spezifischen Beiträge für allfällige Leistungen des Vereins Südpol im Zusammenhang mit dem Kampus Südpol. Entsprechende Vereinbarungen sind unter den Kampus-Südpol-Parteien separat auszuhandeln und abzugelten.

4.2 Zweckbindung der Mittel

- Vom Gesamtbetrag von Fr. 1'130'300.– dürfen jährlich max. Fr. 100'000.– in den Erneuerungsfonds eingelegt werden.
- Finanzielles Ziel ist es, den Verein mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 80'000.– bis 2024 zu sanieren und die Überschuldung zu beseitigen sowie eine stabile Liquidität bis Ende der Vertragsperiode 2026 aufzubauen.
- 25 bis 30 Prozent des Gesamtbetrages sind für verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit und im Interesse der lokalen und regionalen freien Szene einzusetzen, namentlich für Co-Produktionen und dergleichen.
- Die Rechnungslegung des Kulturbetriebs Südpols ist so zu gestalten, dass die geforderte Zweckbindung ersichtlich wird.

5 Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss §§ 30 ff. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160).
- Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
- Es ist von Interesse für den Leistungsempfänger und die Stadt Luzern, die Zusammensetzung der Besuchenden zu kennen. Deshalb ist es empfehlenswert, dass der Leistungsempfänger, sofern eine Beschaffung der Information möglich ist und sich der Aufwand dafür in einem verhältnismässigen Rahmen bewegt, periodisch Daten über die Zusammensetzung der Besuchenden sammelt.
- Der Leistungsempfänger gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan. Auszuweisen sind mindestens die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder des Vorstandes der Trägerschaft sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Geschäftsleitung des Leistungsempfängers.
- Der Leistungsempfänger macht die Schweizer Kunst- und Kulturschaffenden, welche von ihr engagiert werden, auf das Thema der sozialen Sicherheit aufmerksam.
- Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf des Leistungsempfängers mit einem standardisierten Reporting und führt jedes Jahr ein Evaluationsgespräch durch, bei dem die Leistungsziele geprüft werden.

6 Sanktionen

Wird der vereinbarte Auftrag nicht erreicht und sind keine Anstrengungen des Leistungsempfängers feststellbar, kann die Stadt Luzern gegenüber dem Leistungsempfänger geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren.

7 Budgetvorbehalt

Für die Dauer der Vereinbarung steht der Beitrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

8 Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

8.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026, abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden im 1. Quartal des Jahres 2025 aufgenommen.

8.2 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann vom Verein Südpol unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden. Ist der Verein Südpol aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage, im Gebrauchsleiheobjekt die vereinbarte Nutzung zu gewährleisten, kann die Stadt Luzern den vorliegenden Vertrag nach erfolgter schriftlicher Abmahnung einseitig, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist, auf Ende eines jeden Monats kündigen. Dabei schuldet sie dem Verein Südpol keinerlei Entschädigung. Bei Beendigung der Gebrauchsleihe hat der Verein Südpol der Stadt Luzern die Leihobjekte einwandfrei geräumt und gereinigt zurückzugeben. Die fest montierten und mobilen Betriebseinrichtungen, welche im Eigentum der Stadt Luzern sind, hat der Verein Südpol ordnungsgemäss und in einwandfreiem Zustand an die Stadt Luzern zurückzugeben.

8.3 Änderungen und Ergänzungen

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Änderungen des Vertrages – auch solche, die sich aus Beschlüssen der STWEG ergeben sollten – bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für den vorliegenden Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe (Art. 305 ff. OR). Der vorliegende Gebrauchsleihevertrag wird zweifach ausgefertigt, ein Exemplar für die Verleiherin und ein Exemplar für den Verein Südpol.

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages und können nur mit Einwilligung des Grossen Stadtrates angepasst werden:

- Anhang 1: Umgebungsplan
- Anhang 2: Gebäudepläne
- Anhang 3: Brandschutzkonzept
- Anhang 4: Betriebskosten
- Anhang 5: Schnittstellenpapier
- Anhang 6: Hausordnung

Der Verein Südpol verpflichtet sich, die Stadt Luzern stets über allfällige Änderungen in den integrierenden Bestandteilen des vorliegenden Vertrages zu informieren und ihr unaufgefordert eine aktuelle Version der Dokumente zukommen zu lassen. Der Verein Südpol verpflichtet sich, über jegliche Inhalte, die den vorliegenden Vertrag betreffen, nur in gegenseitiger Absprache mit der Stadt Luzern zu kommunizieren.

Die Parteien erklären sich bereit, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Ist im bilateralen Gespräch keine gütliche Lösung auf dem Verhandlungsweg zu erzielen, kann jede Partei die Einleitung einer Mediation verlangen. Die Kosten einer Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Sollte in der Mediation nach 60 Tagen keine Lösung gefunden werden, ist jede Partei berechtigt, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

(B+A 4/2019 vom 16. Januar 2019; Beschluss Grosser Stadtrat vom 21. März 2019)

Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt.

Luzern, den

Verein Südpol Luzern

.....
Nina Laky, Co-Präsidentin

.....
Selina Beghetto, Co-Präsidentin

.....
Marc Rambold, Geschäftsleitung

Stadt Luzern

.....
Beat Züsli
Stadtpräsident

.....
Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Anhang 2: Vertrag Kleintheater Luzern Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Stadtpräsident Beat Züsli und Stadtschreiberin Michèle Bucher, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

und

Stiftung Kleintheater Luzern, vertreten durch Peter Bucher, Co-Präsident, Heidi Duss, Finanzen, und Fabienne Mathis sowie Janine Bürkli, Co-Leiterinnen Kleintheater Luzern, Bundesplatz 14, 6003 Luzern (nachstehend Leistungsempfängerin genannt).

1 Rahmenbedingungen

1.1 Zweck

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Partnerinnen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und deren finanzielle Abgeltung.

1.2 Grundlagen

- § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402): Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land.
- Bericht und Antrag 26 vom 23. August 2023: «Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030» und Bericht und Antrag 24 vom 17. Oktober 2018: «Kultur und Sport. Subventionsverträge mit Leistungskomponenten 2019–2022»: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, welche jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Subventionsvereinbarungen geregelt.
- Bericht und Antrag 22 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» (B+A 22/2021)

1.3 Organisation der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin trägt die strategische und die operative Verantwortung. Die operative Verantwortung liegt bei der Leitung des Kleintheaters. Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, diesen Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Stiftungsreglement o. Ä.).

1.4 Bezug zur Kulturagenda 2030

Die Stiftung trägt mit dem Kleintheater Luzern wie folgt zur Umsetzung der Kulturagenda 2030 bei:

Kulturelle Vielfalt

Mit der Präsentation vielseitiger und diverser Produktionen im Bereich Kleinkunst und Performing Arts stärkt das Kleintheater Luzern die kulturelle Vielfalt der Stadt Luzern.

Kulturelle Teilhabe

Durch Vermittlungsprojekte schafft das Kleintheater Luzern niederschwellige Angebote und Zugänge zur Kultur, stärkt die kulturelle Teilhabe und trägt zur Förderung der kulturellen Bildung bei.

Kulturraum

Durch Projekte im öffentlichen Raum macht das Kleintheater Luzern diesen als Kulturraum niederschwellig zugänglich, erleb- und erfahrbar.

Kooperation und Vernetzung

Das Kleintheater Luzern nutzt gezielt lokale, regionale und nationale Kooperationen und pflegt und stärkt dadurch das Netzwerk in der Kultur und über die Kultur hinaus.

2 Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

2.1 Auftrag der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin führt in der Stadt Luzern das Kleintheater Luzern, eine nicht gewinnorientierte, professionell geführte Gastspielbühne. Das Kleintheater ist zentraler Bestandteil des Theater- und Kulturplatzes Luzern und festigt diese traditionell gewachsene Stellung, indem es sie laufend innovativ erweitert und ausbaut.

Das Kleintheater pflegt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit anderen Institutionen, Veranstaltenden und Häusern sowohl in der Luzerner Kulturlandschaft als auch mit nationalen Partnerinnen und Partnern. Es setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden ein und beteiligt sich am kulturpolitischen Dialog. Sie tritt auch als Co-Produzentin auf und realisiert Eigenproduktionen, sofern die jeweils notwendige gesonderte Finanzierung gesichert ist. Das Kleintheater führt einen Saisonspielbetrieb, der in der Regel von September bis Mitte Juni dauert.

Das Kleintheater präsentiert ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges und aktuelles Programm in allen Bereichen der darstellenden Künste. Neben nationalen und internationalen Produktionen hat auch regionales Schaffen einen festen Platz. Das Kleintheater unterstützt spartenübergreifende Kulturprojekte und konzipiert ein ergänzendes Rahmenprogramm. Es bietet Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine Plattform. Kulturvermittlung ist ein zentraler Bestandteil seiner Aktivitäten. Programmreihen und Schwerpunktwochen fördern die Vertiefung einzelner Themen.

Das Kleintheater orientiert sich an den sich ständig verändernden Bedürfnissen eines Publikums, das sich für ein lebendiges und zukunftsorientiertes Theater interessiert. Dabei setzt es Schwerpunkte in der Entwicklung des Nachwuchspublikums. Als eine der ältesten und meistbespielten Gastspielbühnen der Schweiz verfügt das Kleintheater über eine lange Tradition und viel Erfahrung als Kulturveranstalterin. Als innovatives Kulturhaus greift es neue Tendenzen auf und wirkt als Impulsgeberin in der Kleinkunst- und freien Theaterszene, sei es inhaltlicher oder formaler Art.

2.2 Standortfaktor Luzern

Die Leistungsempfängerin ist stark in der Stadt und der Region Luzern verankert und hat sich einen nationalen Ruf erarbeitet. Dazu gehören ein vielfältiges Programm, welches verschiedene Besucherinnen- und Besuchergruppen aus der Stadt Luzern, der Region Zentralschweiz und der Schweiz anspricht, und die Zusammenarbeit mit der Stadtluzerner Kulturszene. Pro Jahr besuchen zirka 20'000 Besucherinnen und Besucher das Kleintheater Luzern.

2.3 Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC² unterstützen den Hauptauftrag.

<p>Finanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigenfinanzierungsgrad: 60–65 Prozent – Ausgeglichene Rechnung – Gesunder Mix von Nischenproduktionen bis kommerzielleren Produktionen 	<p>Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rund 180 Vorstellungen, i. d. R. Abendvorstellungen, gelegentlich Nachmittagsvorstellungen und Matinéés – Zwischen 80 und 90 Gastspiele – Eigen- und Co-Produktionen – Auslastung: 70 Prozent – Besucherzahl: 20'000 – Erreicht möglichst viele und immer auch neue Publikumskreise (Erwachsene, Kinder). – Initiiert Nachwuchs-, Sprechtheater, experimentelle Projekte und Vermittlungsangebote. – Setzt sich aktiv für die lokale Theaterszene ein (Co-Produktionen, Festivals, neue Formate).
<p>Organisation und Prozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist betrieblich effizient organisiert. 	<p>Mitarbeitende und Potenziale</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende im künstlerischen, technischen und administrativen Bereich. – Arbeitet mit anderen Institutionen zusammen; Pflege von Kooperationen.

2.3.1 Definitionen/Zielgrössen

Co-Produktionen

Unter einer Co-Produktion wird die Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten bzw. einer Produzentin (Compagnie) und einem professionellen Theaterhaus (Co-Produzent/in) verstanden. Der Co-Produzent bzw. die Co-Produzentin beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl **finanziell, strukturell** als auch **ideell**. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

- Finanzielle Beteiligung: Eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten bzw. der Co-Produzentin.
- Strukturelle Beteiligung: Als strukturelle Beteiligung gelten Erlass Miete Proberaum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Back-Office- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.
- Ideelle Beteiligung: Der Co-Produzent bzw. die Co-Produzentin begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er/sie ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das Schweizer Netzwerk.

Gastspiele und Produktionen

Als Gastspiele gelten Produktionen, die nicht im Hause selber produziert/kreiert werden. Eine Produktion wird meist mehrere Male aufgeführt, dies ergibt die Anzahl Vorstellungen.

² Balanced Scorecard ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf seine Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht («Balance») zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel («Scorecard») abgebildet.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Aufführung, ein Konzert bzw. eine Veranstaltung der Leistungsempfängerin besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen bewegt. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad wird ermittelt, indem die effektive Anzahl Besucherinnen und Besucher der mitgezählten Veranstaltungen durch die Anzahl der an den gleichen Veranstaltungen maximal zur Verfügung stehenden Plätze geteilt wird. Lässt sich die maximale Platzzahl nicht ermitteln (z. B. mit Stehplätzen), wird eine Annahme getroffen.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt mit einer Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzeninnen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge. Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

2.4 Finanzen

Es ist von Interesse für die Leistungsempfängerin und die Stadt Luzern, dass die Leistungsempfängerin eine ausgeglichene Rechnung vorweisen kann und bestrebt ist, die notwendigen Mittel dafür aus Einnahmen und Zuwendungen Dritter (Eintrittsgelder, Beiträge von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beiträge von Sponsoren, Zuwendungen von Mäzeninnen und Mäzenen und andere Einnahmen) zu beschaffen.

2.5 Entschädigung Kulturschaffende

Die Leistungsempfängerin zahlt den engagierten Kunst- und Kulturschaffenden faire und branchenübliche Gagen und Honorare (Richtlinie: Empfehlung der Berufsverbände).

2.6 Öffentlicher Verkehr

Die Leistungsempfängerin weist in ihren Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich, bemüht sich das Kleintheater, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

3 Leistungen der Stadt Luzern

3.1 Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrages verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern Fr. 410'000.– pro Jahr.

Der Beitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt und kann bei der Stadt Luzern, Dienstabteilung Kultur und Sport, bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen laufenden Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

4 Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss §§ 30 ff. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160).
- Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
- Es ist von Interesse für die Leistungsempfängerin und die Stadt Luzern, die Zusammensetzung der Besuchenden zu kennen. Deshalb ist es empfehlenswert, dass die Leistungsempfängerin, sofern eine Beschaffung der Information möglich ist und sich der Aufwand dafür in einem verhältnismässigen Rahmen bewegt, periodisch Daten über die Zusammensetzung der Besuchenden sammelt.
- Die Leistungsempfängerin gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan. Auszuweisen sind mindestens die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder des Vorstandes der Trägerschaft sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Geschäftsleitung der Leistungsempfängerin.
- Die Leistungsempfängerin macht die Schweizer Kultur- und Kunstschaaffenden, welche von ihr engagiert werden, auf das Thema der sozialen Sicherheit aufmerksam.
- Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf der Leistungsempfängerin mit einem standardisierten Reporting und führt jedes Jahr ein Evaluationsgespräch durch.

5 Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026, abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden im 2. Quartal des Jahres 2025 aufgenommen.

6 Sanktionen

Wird der vereinbarte Auftrag nicht erreicht und sind keine Anstrengungen der Leistungsempfängerin feststellbar, kann die Stadt Luzern gegenüber der Leistungsempfängerin geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren.

7 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Die Stiftung Kleintheater Luzern verpflichtet sich, über jegliche Inhalte, die den vorliegenden Vertrag betreffen, nur in gegenseitiger Absprache mit der Stadt Luzern zu kommunizieren.

8 Budgetvorbehalt

Für die Dauer der Vereinbarung steht der Beitrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

(B+A 24/2018 vom 17. Oktober 2018; Beschluss Grosser Stadtrat vom 20. Dezember 2018)

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Luzern, den

Stiftung Kleintheater Luzern

.....
Peter Bucher, Co-Präsident
Heidi Duss, Finanzen

.....
Fabienne Mathis und Janine Bürkli
Co-Geschäftsleiterinnen

Stadt Luzern

.....
Beat Züsli
Stadtpräsident

.....
Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Anhang 3: Vertrag Neubad Luzern, Subventionsvereinbarung und Gebrauchslieververtrag

Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Stadtpräsident Beat Züsli und Stadtschreiberin Michèle Bucher, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

und

Verein Netzwerk Neubad, vertreten durch Christine Breitschmid, Mitglied des Vorstandes, und Nathalie Brunner, Geschäftsleiterin, Bireggstrasse 36, 6003 Luzern (nachstehend Leistungsempfänger genannt).

1 Präambel

1.1 Ausschreibung 2012

Ab November 2012 bis zur Realisierung einer neuen Nutzung auf dem Areal steht das Hallenbad an der Bireggstrasse in Luzern leer. Im Februar 2012 hat der Stadtrat beschlossen, das Objekt für eine Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Im März 2012 wurde im Rahmen einer Ausschreibung dem «Netzwerk Neubad» der Zuschlag erteilt. Für den Betrieb des Neubads erstellte die Stadt Luzern einen Gebrauchslieververtrag aus.

1.2 Erste Erfahrungen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Betrieb einer Zwischennutzung, nur durch die Übergabe des Gebäudes an den Betreiber und ohne finanzielles Engagement der Stadt Luzern, nicht realistisch ist. Denn je stärker die Nutzung vom Gebäudetyp abweicht, was bei der Umnutzung eines Hallenbads als Veranstaltungshalle in besonderem Masse der Fall ist, umso grösser werden die Investitionskosten, was sich in der Folge auch bei den Betriebskosten niederschlägt.

1.3 Potenzial

Gleichzeitig hat die Stadt Luzern das grosse Potenzial der Hallenbad-Zwischennutzung festgestellt. Zwischennutzungen allgemein ermöglichen das Erproben von Nutzungsmöglichkeiten und vermitteln Erfahrungen mit verschiedensten Betriebskonzepten. Sie haben auf Quartiere eine anregende Wirkung und unterstützen Start-up-Projekte im wirtschaftlichen Bereich. Sie sind Teil der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklung und Bestandteil von Stadtentwicklung, Stadtplanung oder Wirtschaftsförderung. Die besonderen Rahmenbedingungen gelten als Nährboden für unternehmerische, kulturelle und soziale Innovationen. All diese Effekte sind bei der Zwischennutzung im Hallenbad Bireggstrasse feststellbar – die Effekte sind insgesamt als sehr positiv zu beurteilen.

1.4 Grundlagen

– § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402): Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land.

- Bericht und Antrag 26 vom 23. August 2023: «Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030» und Bericht und Antrag 24 vom 17. Oktober 2018: «Kultur und Sport. Subventionsverträge mit Leistungskomponenten 2019–2022»: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, welche jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Subventionsvereinbarungen geregelt.
- Stadtratsbeschluss betreffend Zuschlag zur Zwischennutzung an Verein Netzwerk Neubad
- Bericht und Antrag 22 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» (B+A 22/2021)

1.5 Organisation des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger trägt die strategische Verantwortung. Die operative Verantwortung liegt bei der Geschäftsleitung. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diesen Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen (Geschäftsleitung) zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Direktionsreglement o. Ä.).

1.6 Bezug Kulturagenda 2030

Der Leistungsempfänger trägt mit dem Neubad Luzern wie folgt zur Umsetzung der Kulturagenda 2030 bei:

Kulturelle Vielfalt

Mit einem diversen und breiten Angebot und innovativen Projekten im kulturellen und im soziokulturellen Bereich stärkt das Neubad die kulturelle Vielfalt in der Stadt Luzern.

Kulturelle Teilhabe

Durch Vermittlungsprojekte schafft das Neubad niederschwellige Angebote und Zugänge zur Kultur, stärkt die kulturelle Teilhabe und trägt zur Förderung der kulturellen Bildung bei.

Kooperation und Vernetzung

Durch gezielte lokale, regionale und überregionale Kooperationen wird das Netzwerk in der Kultur und über die Kultur hinaus gepflegt und gestärkt.

Kulturraum

Das Neubad sorgt mit einem niederschweligen Zugang zu Zwischennutzungen auch für einen Wissenstransfer um temporäre Wirkungsräume und nachhaltige Quartierentwicklung.

2 Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

2.1 Auftrag des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger betreibt im Rahmen einer Zwischennutzung das Neubad Luzern als öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb. Der Leistungsempfänger schafft die räumlichen, infrastrukturellen und personellen Rahmenbedingungen, um vorhandenes Potenzial aus Kultur, Wissenschaft, Kreativwirtschaft, Sozialem, Inklusivem und Bildung zu erschliessen sowie die Vernetzung und den Dialog zu fördern. Das Neubad ist eine experimentelle Plattform mit nationaler Resonanz, die Kultur sowie den aktiven Diskurs zur Stadtgesellschaft und Entwicklung anregt. Das Neubad hat sich in den letzten zehn Jahren dynamisch weiterentwickelt und Kompetenzen im Bereich der Kreativwirtschaft und Zwischennutzungen aufgebaut. Es ist und bietet eine Plattform für kulturelle Innovationen.

Das Neubad führt nachfolgende Gefässe und Formate:

- Eigen- und Fremdveranstaltungen im Pool und im Klub (Konzerte, Theater, Literatur, Podien, Club)
- Co-Veranstaltungen
- Vermietungen
- Atelier- und Co-Working-Plätze
- Inklusive und partizipative Projekte zur Förderung der kulturellen Teilhabe
- «Kultur Inklusiv»-Projekte mit Menschen mit Beeinträchtigungen im kulturellen Bereich

Das Neubad bietet Raum, Begegnung und Austausch für Anwohnerinnen und Anwohner aus den umliegenden Quartieren, für die städtische Bevölkerung sowie für ein Publikum aus dem In- und Ausland.

Das Neubad treibt Projekte im Bereich Inklusion voran und ermöglicht kulturelle Teilhabe für verschiedenste Bevölkerungsgruppen. Seit 2022 bietet das Neubad im Rahmen des Projekts «vereinbar» geschützte Arbeitsplätze im kulturellen und im gastronomischen Sektor an. Zudem lanciert das Neubad kulturelle Interventionen mit Menschen mit Beeinträchtigungen. So sollen verschiedene Formate und Projekte entstehen und initiiert werden (Kultur mitgestalten und selber veranstalten, Teilnahme bei Residenzprogrammen).

2.2 Standortfaktor Luzern

Der Leistungsempfänger ist verankert in der Stadt und der Region Luzern und hat sich über die Jahre einen nationalen Ruf erarbeitet. Dazu gehören ein vielfältiges Programm, welches verschiedene Besucherinnengruppen aus der Stadt Luzern, der ganzen Schweiz und dem Ausland anspricht, und die Zusammenarbeit mit der Stadtluzerner Kulturszene. Pro Jahr besuchen zirka 150'000 bis 200'000 Besucherinnen und Besucher (inkl. Gastronomie) das Neubad.

2.3 Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC³ unterstützen den Hauptauftrag.

<p>Finanzen und Mitarbeitende</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigenfinanzierungsgrad: grösser als 85 Prozent – Ausgeglichene Rechnung – Beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende im künstlerischen, technischen und administrativen Bereich 	<p>Besuchende, Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rund 40 Prozent Eigenveranstaltungen und 60 Prozent Co- und Fremdveranstaltungen – Vermittlungsangebote sind niederschwellig und für verschiedene Zielpublika und Altersgruppen zugänglich. – Besuchendenzahl: 150'000–200'000 – Erreicht verschiedene, immer auch neue Publikumskreise (Erwachsene, Jugendliche, Kinder usw.).
<p>Organisation und Prozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist betrieblich effizient organisiert 	<p>Vielfalt und Kooperationen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitet mit anderen Institutionen zusammen. – Pfl egt diverse lokale, regionale und überregionale Kooperationen. – Strebt das Label «Kultur Inklusiv» an und bietet eine Plattform dafür.

³ «Balanced Scorecard» ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf ihre Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht («Balance») zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel («Scorecard») abgebildet.

	– Lanciert Programme und vermittelt Wissen im Bereich «Kultur Inklusiv» – für und mit Menschen mit Beeinträchtigung.
--	--

2.3.1 Definitionen/Zielgrössen

Co-Veranstaltungen

Unter einer Co-Veranstaltung wird die Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten bzw. einer Produzentin (externe Gruppe) und einem professionellen Kulturhaus (Co-Produzent/in) verstanden. Der Co-Produzent bzw. die Co-Produzentin beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl **finanziell, strukturell** als auch **ideell**. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

- Finanzielle Beteiligung: Eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten bzw. der Co-Produzentin.
- Strukturelle Beteiligung: Als strukturelle Beteiligung gelten Erlass Miet Proberaum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Back-Office- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.
- Ideelle Beteiligung: Der Co-Produzent bzw. die Co-Produzentin begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er/sie ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das Schweizer Netzwerk.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die das gastronomische Angebot sowie eine Aufführung, ein Konzert bzw. eine Veranstaltung des Leistungsempfängers besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen bewegt. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt mit einer Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Gastronomiegebühren, Einnahmen Vermietung, Beiträge von Sponsoren und Mäzeninnen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge.

Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

2.4 Finanzen

Der Leistungsempfänger und die Stadt Luzern sind sich darin einig, dass der Leistungsempfänger eine ausgeglichene Rechnung vorweisen kann und bestrebt ist, die notwendigen Mittel dafür so weit als möglich durch Einnahmen und Zuwendungen Dritter (Verkäufe, Beiträge von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Zuwendungen von Mäzeninnen und Mäzenen und andere Einnahmen) zu beschaffen und auszuweisen.

2.5 Entschädigung Kulturschaffende

Der Leistungsempfänger zahlt den engagierten Kunst- und Kulturschaffenden faire und branchenübliche Gagen und Honorare (Richtlinie: Empfehlung der Berufsverbände).

2.6 Öffentlicher Verkehr

Der Leistungsempfänger weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich, bemüht sich der Leistungsempfänger, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

3 Leistungen der Stadt Luzern

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrages verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern folgende Beiträge:

2024: Fr. 200'000.–

2025: Fr. 225'000.–

2026: Fr. 250'000.–

Fr. 50'000.– sind zweckgebunden für Projekte im Bereich Inklusion und beziehen sich auf den Antrag zu «Kultur Inklusiv» aus dem Konzept «10 Jahre Neubad – Projektbeschreibung». Es sind diesbezüglich konkrete Projekte vorzulegen, deren Implementierung und weitere Entwicklung im jährlichen Reporting evaluiert und besprochen werden. Das Neubad gibt sein diesbezügliches Erfahrungswissen an interessierte Kulturschaffende, Veranstalterinnen und Veranstalter weiter.

Der Beitrag kann bei der Stadt Luzern, Dienstabteilung Kultur und Sport, bis spätestens am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht im jeweiligen Kalenderjahr eingeforderte Beiträge verfallen.

4 Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss §§ 30 ff. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160).
- Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
- Es ist von Interesse für den Leistungsempfänger und die Stadt Luzern, die Zusammensetzung der Besuchenden zu kennen. Deshalb ist es empfehlenswert, dass der Leistungsempfänger, sofern eine Beschaffung der Information möglich ist und sich der Aufwand dafür in einem verhältnismässigen Rahmen bewegt, periodisch Daten über die Zusammensetzung der Besuchenden sammelt.
- Der Leistungsempfänger gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan. Auszuweisen sind mindestens die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder des Vorstandes der Trägerschaft sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Geschäftsleitung des Leistungsempfängers.
- Der Leistungsempfänger macht die Schweizer Kunst- und Kulturschaffenden, welche von ihr engagiert werden, auf das Thema der sozialen Sicherheit aufmerksam.
- Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf des Leistungsempfängers mit einem standardisierten Reporting und führt jedes Jahr ein Evaluationsgespräch durch, bei dem die Leistungsziele geprüft werden.

5 Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026, abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden im 2. Quartal des Jahres 2025 aufgenommen.

6 Sanktionen

Wird der vereinbarte Auftrag nicht erreicht und sind keine Anstrengungen des Leistungsempfängers feststellbar, kann die Stadt Luzern gegenüber dem Leistungsempfänger geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren.

7 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Der Verein Netzwerk Neubad verpflichtet sich, über jegliche Inhalte, die den vorliegenden Vertrag betreffen, nur in gegenseitiger Absprache mit der Stadt Luzern zu kommunizieren.

8 Budgetvorbehalt

Für die Dauer der Vereinbarung steht der Beitrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

(StB 576 vom 17. Oktober 2018 / B+A 24/2018; Beschluss Grosser Stadtrat vom 20. Dezember 2018)

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Luzern, den

Verein Netzwerk Neubad

.....
Christine Breitschmid
Mitglied Vorstand

.....
Nathalie Brunner
Geschäftsleiterin

Stadt Luzern

.....
Beat Züsli
Stadtpräsident

.....
Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Gebrauchsliehevertrag⁴

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch die Baudirektion, Dienstabteilung Immobilien, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, **als Verleiherin**

und

Verein Netzwerk Neubad, vertreten durch den Vorstand und die Geschäftsführerin, Bireggstrasse 36, 6003 Luzern, **als Entlehner**

1 Präambel

Seit 21. Januar 2013 besteht zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Netzwerk Neubad für die Liegenschaft Hallenbad Bireggstrasse (Neubad), Grundstück 1299, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, ein Gebrauchsliehe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente. Der ursprünglich auf vier Jahre begrenzte Vertrag wurde seither mehrmals verlängert. Der aktuell gültige Gebrauchsliehevertrag vom 7. Januar 2019 endet ohne vorgehende Kündigung am 31. Dezember 2023. Seitens der Verleiherin und des Entlehners besteht der Wille, die Gebrauchsliehe noch einmal zu verlängern, weshalb ein neuer Gebrauchsliehevertrag erstellt wird.

Das Gebäude und die Gebäudetechnik im Neubad sind seit der Eröffnung im Jahre 1969 weitestgehend unverändert in Betrieb. Auch nach der Übernahme durch den Verein Netzwerk Neubad erfolgten keine grösseren Unterhaltsmassnahmen oder Erneuerungen. Infolge der geplanten Gebietsentwicklung sind auch künftig keine Investitionen seitens der Verleiherin geplant. In jüngster Vergangenheit sind einzig Massnahmen zur Reduktion des Ölverbrauchs vorgenommen worden. Der energetische Zustand des Gebäudes entspricht nicht dem heutigen Standard, und die Dimensionierung der Wärmeenergieerzeugung ist auf den Betrieb eines Hallenbads ausgelegt. Trotz der Tatsache, dass das Gebäude ins Alter gekommen ist, ist die Gebrauchsfähigkeit weitestgehend gegeben und die Anlagen im funktionstüchtigen Zustand. Ein bestehendes Risiko stellt allerdings ein Ausfall der Heizungsanlage dar, weshalb seitens der Verleiherin entsprechende Massnahmen geplant sind. Zusätzliche bauliche Massnahmen sind seitens der Verleiherin nicht geplant.

Dem Entlehner ist bekannt, dass sich das gesamte Areal Kleinmatt-/Bireggstrasse in einem Entwicklungsgebiet befindet. Gemäss heutiger Planung der ewl Areal AG wird die städtische Feuerwehr im Jahr 2030 auf das «ewl Areal» verlegt werden. Auch bei der weiteren Entwicklung Kleinmatt-/Bireggstrasse ist damit zu rechnen, dass die Ergebnisse der Gebietsentwicklung Kleinmatt-/Bireggstrasse im Laufe des Jahrzehnts vorliegen. Bei der Realisierung einer neuen Überbauung werden die in die Jahre gekommenen und total sanierungsbedürftigen Gebäude des Neubads und der Feuerwache zurückgebaut.

Der vorliegende Gebrauchsliehevertrag ist nicht Bestandteil der Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten, welche mit der Dienstabteilung Kultur und Sport abgeschlossen wird.

⁴ geändert gemäss StB 640 vom 20. September 2023

2 Vertragsgegenstand

Die Liegenschaft an der Bireggstrasse 36, 6003 Luzern, Grundstück 1299, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, ist im Eigentum der Stadt Luzern und liegt in der Wohn- und Arbeitszone. Die Liegenschaft ist dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Sie wird im Sinne einer Zwischennutzung (Restnutzung) dem Entlehner in einer Gebrauchsleihe, befristet bis längstens am 30. Juni 2030, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebrauchsleihe umfasst die unten aufgeführten Flächen und die auf den beiliegenden Grundrissplänen (Anhang 1) und dem Situationsplan (Anhang 2) farblich markierten Räumlichkeiten und Anlagen zur Nutzung gemäss Vertragszweck.

Diese umfassen folgende Flächen:

- | | |
|-------------------|---|
| – Untergeschoss | Bar, Technik, Nebenräume |
| – Erdgeschoss | Bistro, Büro, Nebenräume |
| – 1. Obergeschoss | Pool, Co-Working-Plätze, Sitzungszimmer |
| – 2. Obergeschoss | Wohnung |
| – Aussenraum | Vorplatz mit Gartenbeiz, Terrasse im 1. OG, Aussenbereiche |
| – Lifтанlagen | Personenlift |
| – Parkplätze | 6 Einstellhallenplätze in Tiefgarage sowie 6 Autoabstellplätze im Aussenbereich |

Nicht Bestandteil der Gebrauchsleihe sind die Tiefgarage, der Traforaum und das seitliche Trottoir.

Das Mobiliar sowie die Gastro- und Eventeinrichtungen sind im Eigentum des Entlehners.

3 Vertragszweck/Nutzung

Der Entlehner verpflichtet sich, in den durch diesen Gebrauchsleihevertrag überlassenen Räumlichkeiten und im Rahmen einer Zwischennutzung (Restnutzung), das Neubad Luzern als öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb gemäss den Bedingungen in der Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten zwischen Stadt Luzern und Verein Netzwerk Neubad zu betreiben. Diese Regelung gilt für die neu abzuschliessende (per 1. Januar 2024) und zünftige Subventionsvereinbarungen.

Jegliche Änderung dieses Nutzungszwecks ist nur nach Absprache und schriftlicher Bewilligung durch die Verleiherin zulässig. Eine Verwendung des Leihobjektes durch Dritte ist im Rahmen der in der Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten festgelegten Bedingungen möglich.

4 Vertragsdauer, Kündigung, Anpassung

4.1 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Der Gebrauchsleihevertrag wird befristet abgeschlossen und beginnt am 1. Januar 2024. Er endet ohne vorgehende Kündigung am 30. Juni 2030.

4.2 Ordentliche Kündigung

Dem Entlehner wird das Recht eingeräumt, den Gebrauchsleihevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

4.3 Ausserordentliche Kündigung

Seit dem Bezug im Jahr 2013 bis heute sind die altersbedingten Abnutzungserscheinungen weiter gestiegen. Der Entlehner ist sich dieser Tatsache bewusst. Aus der gewährten Verlängerung der Nutzung und durch den Abschluss des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages können bezogen auf allfällig auftretende Gebäudeschäden keine Verpflichtungen gegenüber der Verleiherin abgeleitet werden. Können vereinzelte Räume, Flächen oder ganze Gebäudeteile bzw. Stockwerke aus Sicherheits- oder anderen wichtigen Gründen nicht mehr zur Nutzung überlassen werden, behält sich die Verleiherin das Recht ausdrücklich vor, die betroffenen Flächen zu entmieten. Dabei können seitens des Entlehnens keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Sollte eine Nutzung des gesamten Neubads aus Sicherheits- oder anderen wichtigen Gründen vor dem 30. Juni 2030 nicht mehr möglich sein, behält sich die Verleiherin das Recht vor, den vorliegenden Gebrauchsleihevertrag aufzulösen. Im Grundsatz gilt dabei eine Voranzeigefrist von zwölf Monaten (Kündigungsfrist). Liegen anderweitige wichtige Gründe vor, welche eine Weiterführung der Gebrauchsleihe verunmöglicht, jedoch nicht sicherheitsrelevante Themen betreffen, ist vor einer Auflösung des Vertrages seitens der Verleiherin eine Abmahnung dem Entlehner zuzustellen. Bei akuter Gefahr und Unzumutbarkeit des Gebrauchs kann die oben genannte Voranzeigefrist entsprechend gekürzt werden. Der Entlehner hat in diesem Fall die Räumung und Rückgabe der Liegenschaft umgehend zu vollziehen. Dabei verzichtet der Entlehner auf finanzielle Ansprüche aus vorzeitiger Beendigung der Leihe oder auf Ersatzräumlichkeiten der Stadt Luzern.

Als wichtiger Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung gelten auch die Verletzung der vereinbarten Vertragszwecke oder der vertraglichen Verpflichtungen sowie Verstösse gegen den Unterhalt von sicherheitsrelevanten Einrichtungen bzw. unten aufgeführte Konzepte, unabhängig davon, ob es den Gebrauchsleihevertrag oder die Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponenten betrifft.

Konzepte:

- Brandschutzkonzept mit Vorgaben der Gebäudeversicherung (Anhang 8)
- Sicherheitskonzept «Sicherheit und Awareness bei Veranstaltungen» (Anhang 4)
- Rahmenbedingungen betreffend Personenbelegung (Anhang 10)

4.3 Rückgabe

Die Verleiherin informiert den Entlehner bis 31. Januar 2029, ob eine weitere Verlängerung der Gebrauchsleihe möglich ist oder nicht. Ist eine weitere Verlängerung der Gebrauchsleihe nicht möglich, erarbeitet der Entlehner bis am 31. Juni 2029 ein Rückgabekonzept und stellt dieses der Verleiherin in der Folge vor. Gestützt auf dieses Rückgabekonzept definieren die Vertragsparteien dann gemeinsam

und einvernehmlich die nächsten Schritte (z. B. Rückbauphasen, Besichtigungstermine usw.) um einen reibungslosen Rückgabeprozess sicherzustellen und verpflichten sich, alle Schritte einzuleiten, damit die Übergabe fristgerecht und störungsfrei umgesetzt werden kann.

Bei Beendigung der Gebrauchsleihe hat der Entlehner der Verleiherin das Leihobjekt einwandfrei geräumt und besenrein zurückzugeben. Dabei verzichtet die Verleiherin auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Anlagen, welche aufgrund ihres Alters nicht mehr funktionstüchtig sind, müssen für die Rückgabe nicht repariert werden. Vorbehalten bleiben anderweitige schriftliche Abmachungen in Bezug auf konkrete zukünftige Einbauten und Anschaffungen der Verleiherin.

Die vom Entlehner vorgenommenen Einbauten und anderweitigen baulichen Veränderungen gehen bei Vertragsende entschädigungslos ins Eigentum der Verleiherin über, sofern der Entlehner diese nicht vor dem Ende der Gebrauchsleihdauer ausgebaut hat. Der Entlehner ist berechtigt, alle von ihm getätigten Einbauten auszubauen.

Nach Ablauf der vorliegenden Vertragsdauer sind sämtliche vorhandenen Schlüssel, auch jene, welche auf Kosten der Entlehner später angefertigt worden sind, entschädigungslos der Verleiherin auszuhändigen.

Lässt der Entlehner Mobiliar oder Inventargegenstände im Gebrauchsleiheobjekt zurück, so ist die Verleiherin 30 Tagen nach Abnahme des Gebäudes berechtigt, über die Sachen frei zu verfügen oder diese auf Kosten des Entlehners korrekt entsorgen zu lassen.

Bei Vertragsende übergibt der Entlehner das Objekt wie folgt:

- Abgeschlossene Abonnemente und Verträge gekündigt;
- Abgeschlossene Nutzungsverträge mit Dritten gekündigt;
- Sämtliche vorhandenen Schlüssel überreicht;
- Bewegliche Ausstattung und Mobiliar entfernt;
- Besenrein (Grobreinigung) geputzt.

5 Nutzungsbestimmungen

Die drei unten aufgeführten Konzepte und Rahmenbedingungen sind vom Entlehner eigenständig zu erstellen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Diese sind massgebend und verbindlich für die Nutzung des Gebrauchsleiheobjektes. Bei Gesetzesänderungen sind diese durch den Entlehner selbstständig zu aktualisieren und der Verleiherin zur Genehmigung vorzulegen. Erhält die Verleiherin Kenntnis über Gesetzesänderungen, informiert sie den Entlehner.

- Brandschutzkonzept mit Vorgaben der Gebäudeversicherung (Anhang 8)
- Sicherheitskonzept «Sicherheit und Awareness bei Veranstaltungen» (Anhang 4)
- Rahmenbedingungen betreffend Personenbelegung (Anhang 10)

Der Entlehner ist dafür verantwortlich, dass seine Betriebstätigkeit und seine Raumnutzung jederzeit den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise feuerpolizeiliche und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, entsprechen. Speziell benötigte Bewilligungen sind durch den Entlehner auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen und der Verleiherin unaufgefordert zur Kenntnis einzureichen. Eine Nutzung des Gebrauchsleiheobjektes ohne vorliegende Bewilligungen ist untersagt.

In den Räumlichkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen der SUVA-Richtlinien einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Schallemissionen (Lautstärke von Darbietungen), Umweltschutz und Arbeitssicherheit.

Der Entlehner ist dafür zuständig, dass die höchstzulässige Personenzahl für jeden Veranstaltungsraum eingehalten und nicht überschritten wird.

Die Zufahrt für die Feuerwehr und andere Berechtigte (Notfallinstitutionen) sowie das Aufstellen des Feuerwehrfahrzeuges im Brandfall ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Entlehner ist bei allen Veranstaltungen im und um das Gebrauchsleiheobjekt für die Ordnung und den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die Betriebsleitung bestimmt für deren Gewährleistung eine oder mehrere verantwortliche Personen. Auf die Nachbarschaft ist dabei jederzeit Rücksicht zu nehmen. Die Veranstaltenden wie auch die Besucherinnen und Besucher sind entsprechend zu orientieren.

Im Gebrauchsleiheobjekt und auf dem Vorplatz darf nach Massgabe der Wirtschaftsbewilligung der kantonalen Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei gegen Entgelt gewirtet werden. Der Entlehner ist für die Bewilligung besorgt.

Zwischen dem Entlehner und der Verleiherin besteht eine Rahmenvereinbarung (Anhang 6), welche insbesondere Lärmemissionen regelt.

Die Rahmenbedingungen dürfen nur nach Rücksprache mit der kantonalen Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei und der Verleiherin angepasst werden. In einem solchen Fall werden alle Parteien über die Änderungen informiert. Die Verleiherin kann eine Anpassung auch ablehnen.

5.1 Veranstaltungen im Innenbereich

Bewilligungen für Veranstaltungen im Innenbereich gelten ohne Gegenbericht durch die Dienstabteilung Immobilien innert einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung einer Veranstaltung als genehmigt. Dabei genügt die Ankündigung einer Veranstaltung per E-Mail an den zuständigen Bewirtschafter bzw. die zuständige Bewirtschafterin des Verwaltungsvermögens. Eigenverantwortliche Wahrnehmung und Einhaltung der gesetzlichen Auflagen und Bedingungen gemäss Gebrauchsleihevertrag werden von der Verleiherin vorausgesetzt. Die Verleiherin behält sich vor, bei Missbrauch diese Bewilligungspraxis wieder rückgängig zu machen.

5.2 Veranstaltungen im Aussenbereich

Bewilligungen für Veranstaltungen im Aussenbereich, welche über den Betrieb eines Boulevardrestaurants hinausgehen oder ausserhalb der definierten Öffnungszeiten stattfinden, bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die Verleiherin. Die Bewilligungsinstanz ist die Dienstabteilung Immobilien, wobei sämtliche Anträge der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern zur Prüfung einzureichen sind.

6 Bauliche Veränderungen und Änderungen an Einrichtungen

Der Entlehner hat Kenntnis davon, dass das Hallenbad Bireggstrasse in den Jahren 1967/1968 erstellt wurde und es damals vorkam, dass zum Teil Baustoffe wie Asbest und PCB verwendet wurden. Diesem Umstand ist vor allem Beachtung zu schenken, wenn bauliche Veränderungen vorgenommen und Bauteile freigelegt werden. In diesem Fall sind zwingend die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Durch die Firma Bau- und Umweltchemie, Beratungen und Messungen AG, Bern, besteht ein Bericht bezüglich Gebäudescreening, worin auch potenziell schadstoffhaltige Bauprodukte aufgeführt sind. Ein

Messkonzept zur Untersuchung der Schadstoffe liegt vor. Dieses Dokument behält weiterhin seine Gültigkeit. Der Entlehner berücksichtigt die vorliegenden Gutachten (Anhang 3) und nimmt ohne Zustimmung der Verleiherin keine baulichen Veränderungen an diesen Gebäudeteilen vor.

Bauliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Gebäulichkeiten und Anlagen sowie das Anbringen von aussen sichtbaren Reklamen und Beschriftungen jeder Art durch den Entlehner bedürfen in jedem Fall (mit oder ohne Baubewilligung) der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die Verleiherin. Davon ausgenommen sind Installationen im Bereich Eventtechnik und Gastronomie. Sofern nicht vorgängig schriftlich eine anderweitige Absprache erfolgt ist, übernimmt der Entlehner die Bauherrschaft und trägt die Kosten. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die notwendigen Baubewilligungen.

Änderungen, welche der Zweckbestimmung des Gebäudes zuwiderlaufen, sind nicht erlaubt. Einrichtungen und Installationen, die der Personensicherheit dienen, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Alle Notausgänge sind dauernd frei zu halten und ordentlich zu beschriften. Deren Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit sind durch den Entlehner sicherzustellen. Die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungskräften ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Entlehner verpflichtet sich, in und um das Leihobjekt allfällig notwendige (Schadenfall) Verlegungen von Leitungen, Kanälen und dgl. durch die Stadt Luzern oder deren Beauftragte zu dulden. Planbare Verlegungen sind frühzeitig zu planen mit gebührender Rücksichtnahme auf den Betrieb des Entlehners. Dieser verzichtet zum Voraus auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzforderungen für Inkonvenienzen, die aus Bauarbeiten irgendwelcher Art hervorgehen können. Auf die Interessen des Entlehners wird dabei stets Rücksicht genommen.

7 Unterhalt, Betrieb und Erneuerung des Leihobjektes

Der Entlehner ist für den Betrieb, für den Unterhalt und für Instandstellungen im Grundsatz eigenverantwortlich und trägt sämtliche Kosten für die Erhaltung der Sache gem. Art. 307 Ziff. 1 OR.

Dabei hat der Entlehner das Leihobjekt sowie die darin installierten Einrichtungen während der gesamten Vertragsdauer bestimmungsgemäss zu nutzen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.

Zum allgemeinen Zustand bezüglich der Decke (Anhang 5) sowie zum Thema Altlasten (Anhang 3) bestehen Prüfberichte.

7.1 Regelung Kostentragung für Unterhalts- und Instandsetzungsregelung

Wie unter Ziff. 7 erwähnt, gehen sämtlicher Unterhalt, der Betrieb sowie sämtliche Instandsetzungen im Grundsatz zulasten des Entlehners. Für Instandsetzungen und grössere Investitionen von betriebsnotwendigen Anlagen, welche den Schwellenwertbetrag von Fr. 30'000.- übersteigen, hat der Entlehner die Möglichkeit, einen Antrag zur Kostenbeteiligung der Verleiherin einzureichen. Die Verleiherin sichert eine Prüfung des aussagekräftigen und begründeten Gesuchs innert nützlicher Frist zu und gibt bei gegebener Verhältnismässigkeit entsprechende Massnahmen frei. Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit spielen die Höhe der Investition sowie die Restlaufdauer des Gebrauchsleihevertrages eine massgebende Rolle. Die Verleiherin behält sich das Recht vor, eigenständige, vom Gesuch abweichende Massnahmen zu ergreifen.

Einmal jährlich soll ein Rundgang im Beisein von Vertretenden des Entlehners sowie der Verleiherin (objektverantwortliche Personen der Dienstabteilung Immobilien) stattfinden. Dabei soll der Zustand des Gebäudes (optisch) sowie der Anlagen aufgenommen und die Erledigung der Servicearbeiten

überprüft werden. Bei einem allfälligen Handlungsbedarf werden die Verantwortlichkeiten gemäss Schnittstellenpapier definiert und festgelegt.

Zur Gewährleistung der Eigentümerhaftpflicht übernimmt die Verleiherin die Organisation folgender Serviceleistungen; die Kostenregelung wird im Schnittstellenpapier aufgeführt.

Folgende Verträge bestehen und werden durch die Verleiherin bei Ablauf und Bedarf erneuert:

- Servicevertrag der Personenliftanlage
- Servicevertrag für die Wartung und den Unterhalt des Hauptdaches
- Gebäudeversicherungsprämie

Für anderweitige technische Anlagen oder Einrichtungen ist der Entlehner vollumfänglich verantwortlich. Mit Ausnahme der vorerwähnten Punkte übernimmt die Verleiherin keine Garantie für einen störungsfreien Betrieb der haustechnischen Anlagen während der Nutzungszeit.

Bei Ausfall von Anlagen oder Einrichtungen während der Vertragsdauer übernimmt die Verleiherin keine Haftung, das Risiko hierbei liegt ausschliesslich beim Entlehner.

Dem Entlehner ist bekannt, dass die bestehenden technischen Anlagen komplex und veraltet sind und teilweise keine Ersatzteile mehr erhältlich sind. Für die Bedienung und Instandhaltung ist der Entlehner verantwortlich und hat dafür eine geeignete Person zu bezeichnen und zu instruieren.

An Maschinen und Geräten, welche während der Vertragszeit durch die Verleiherin angeschafft und finanziert werden, wird empfohlen, im Rahmen der Instandhaltung eine jährliche Wartung durchzuführen. Diese Wartung kann allenfalls auch durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Entlehners vorgenommen werden. Vorausgesetzt ist eine fachgemäss ausgeführte und den einschlägigen Normen entsprechende Arbeit, die durch eine qualifizierte Person vorgenommen wird.

Reparaturen oder andere Mängel am Gebäude oder an der Umgebung, die durch mutwillige Sachbeschädigungen im Rahmen des öffentlichen Kulturbetriebs durch Besucher/innen des Neubads verursacht werden, gehen in jedem Fall zulasten des Entlehners, unabhängig von anderen Abmachungen in diesem Vertrag, Schadenshöhe oder Eigentumsverhältnissen.

Die Aussenflächen und Velounterstände sind durch den Entlehner nach Bedarf, in jedem Fall nach Veranstaltungen, zu reinigen. Der Entlehner ist stets dafür besorgt, dass die Umgebung einen gepflegten Eindruck hinterlässt.

7.2 Hauswartung Aussenbereich (ausserhalb Perimeter der Gebrauchsleihe)

Die auf dem Situationsplan (Anhang 2) rot schraffierten Flächen sind nicht Bestandteile des Gebrauchsleihevertrages. Dazu gehört insbesondere die Einstellhalle und der Bereich der Einstellhallenzufahrt. Die Hauswartung auf diesen Flächen wird ebenfalls durch den Entlehner organisiert und vorgenommen, obwohl die Einstellhalle durch die Verleiherin selber vermietet und bewirtschaftet wird. Dafür wird der Verleiherin ein Betrag vergütet, welcher bilateral zu diesem Gebrauchsleihevertrag schriftlich vereinbart wird.

Im Detail umfassen die rot schraffierten Flächen folgende Arbeiten;

- Allg. Reinigung
- Entfernen von Laub
- Gartenarbeiten
- Kontrollen und Meldung von Schäden
- Schneeräumung
- Kontrolle und Entfernung von Eiszapfen

7.3 Meldepflicht

Der Entlehner hat auftretende Mängel oder Schäden im Innen- und Aussenbereich des Gebrauchsleiheobjektes, deren Behebung der Verleiherin obliegen, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle sofort der Verleiherin zu melden. Im Notfall (z. B. bei Wasserschäden) ist der Entlehner verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Folgeschäden vermieden oder verringert werden können.

7.4 Heiz- und Betriebskosten

Die anfallenden Heiz- und Betriebskosten gehen vollumfänglich zulaster des Entlehners. Die Abrechnung dazu erstellt der Entlehner direkt und selbstständig. Dies kann folgende Kosten umfassen, und es gilt der Grundsatz, dass diese nur geschuldet sind, soweit sie auch effektiv anfallen:

Heizkosten

- Kosten für Brennstoff (Öl, Gas, Pellets oder andere Energie)
- Strom für Pumpen und Brenner
- Periodischer Brennerservice, Tankrevision, Kaminfeger
- Abfall- und Schlackenbeseitigung
- Bedienung der Heizanlage, Ablesung von Wärmezählern
- Verwaltungsaufwand für Beheizung
- Versicherung für Heizungsanlage
- Bei Fernwärme: Anschaffungskosten und Amortisation der Anlage durch das Fernwärmewerk (Contracting)
- Bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV): Kosten für Strombezug aus dem Verteilnetz sowie Kosten des selbst produzierten Stroms, Amortisation, Kosten für Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung
- Energiekosten für Aufbereitung von Warmwasser
- Entkalkung von Boiler und Leitungen
- Periodischer Service des Boilers

Betriebskosten

- Hauswartung
- Strom, Wasser- und Abwassergebühren, Kehrichtgrundgebühren
- Kanalreinigung und Leitungsspülungen
- Fensterreinigung
- Gebühren für Radio- und TV-Multimedia,
- Liftservice
- Gartenpflege
- Schneeräumung

7.5 Schliessmanagement, Zutrittsrechte

Der Entlehner ist für das Schliessmanagement (Schlüssel, Zutrittsberechtigungen usw.) eigenständig und vollumfänglich verantwortlich. Im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten und Kontrollgängen muss der Verleiherin jederzeit gegen Voranmeldung der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft gewährt werden. Mit dem Schliessmanagement ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zu gewährleisten.

8 Versicherung/Haftung/Gerichtsstand

Die Versicherungen für die Werkeigentümerhaftung und die Gebäudeversicherung werden für die zur Verfügung gestellten Anlagen von der Verleiherin als Eigentümerin übernommen. Bei wertvermehrenden Investitionen ist die Gebäudeversicherung entsprechend anzupassen.

Der Entlehner hat auf eigene Kosten für das ihm gehörende Mobiliar und die Benützung des Gebrauchsleiheobjektes je eine Sach- (Risiken: Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschaden) sowie eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat die Verleiherin für Schadenersatzforderungen, welche sich aus dem Betrieb des Gebrauchsleiheobjektes ergeben, im Rahmen der Versicherungsdeckung schadlos zu halten.

Der Entlehner ist sich bewusst, dass vorliegend keine Miete, sondern ausschliesslich eine Gebrauchsleihe besteht. Somit besteht keine Möglichkeit, und es wird explizit ausgeschlossen, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag an die Schlichtungsbehörde (Mietrecht) oder an das das Mietgericht zu gelangen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand die Stadt Luzern. Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benützung des Leihobjektes entstehen sollten, sind vom Entlehner eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu führen.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Inhalte aus diesem Vertrag oder etwaige aufgeführte Unterlagen oder Anhänge ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

10 Bestehende Heizanlage

Wie in der Präambel bereits ausgeführt, besteht das Risiko, dass die vorhandene und in die Jahre gekommene Heizungsanlage ausfällt oder grössere Reparaturen erforderlich werden. Die Stadt Luzern hat sich deswegen bereit erklärt, die bestehende Heizanlage (Ölheizung) durch ein Heizprovisorium, welches mit Pellets betrieben wird, zu ersetzen. Dabei übernimmt die Stadt Luzern sämtliche planerischen Vorbereitungen, holt die nötigen Bewilligungen ein und übernimmt die damit verbundenen Kosten für die Erstellung. Die Unterhalts- und Betriebskosten sowie sämtliches Brenn- und Betriebsmaterial gehen zulasten des Entlehners.

11 Schlussbestimmungen

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern oder ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten für den vorliegenden Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe (Art. 305 ff. OR). Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass es sich vorliegend um eine Gebrauchsleihe und keinen Mietvertrag handelt. Das Mietrecht ist nicht anwendbar.

Der vorliegende Gebrauchsleihevertrag wird vierfach ausgefertigt, zwei Exemplare für die Verleiherin und zwei Exemplare für den Entlehner. Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages:

- Anhang 1: Grundrisspläne
- Anhang 2: Situationsplan
- Anhang 3: Studie Schadstoffe Firma Bau- und Umweltchemie, Beratungen und Messungen AG
- Anhang 4: Sicherheitskonzept «Sicherheit und Awareness bei Veranstaltungen»
- Anhang 5: Zustandsbericht Röösl AG vom 15. Juni 2018
- Anhang 7: Schnittstellenpapier Umgebungspflege
- Anhang 8: Brandschutzkonzept mit Vorgaben der Gebäudeversicherung
- Anhang 9: GEAK-Ausweis
- Anhang 10: Rahmenbedingungen betreffend Personenbelegung

Folgender Anhang bildet keinen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages und kann mit der Einwilligung der entsprechenden Direktion der Stadt Luzern angepasst werden:

- Anhang 6: Rahmenbedingungen Nutzung Neubad

Luzern, den

Die Verleiherin

Stadt Luzern, vertreten durch die Dienstabteilung Immobilien

.....
Marko Virant
Leiter Immobilien

.....
Rafael Kaufmann
Leiter Bewirtschaftung

Der Entlehner

Verein Netzwerk Neubad, vertreten durch den Vorstand

.....
Gianluca Pardini
Präsident des Vorstandes

.....
Nathalie Brunner
Geschäftsführerin